

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

A. Zielsetzung

- I. Die Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern hat wesentlich dazu beigetragen, den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern sozial zu begleiten. Um weiterhin einen hohen Stand der Arbeits- und Bildungsförderung vor dem Hintergrund knapper Finanzmittel zu halten, ist es erforderlich, die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit von der Finanzierung bestimmter Leistungen zu entlasten, andererseits die begrenzten Finanzmittel zielgerichteter einzusetzen.
- II. Unabhängig von der Arbeitsmarktlage bewirkt das insbesondere von Großunternehmen praktizierte vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben in den alten Bundesländern eine gravierende Kostenbelastung der Sozialversicherung zu Lasten der übrigen Beitragszahler und steht einem wünschenswerten gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente massiv entgegen. Im übrigen werden Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, obwohl die arbeitsrechtlichen Regelungen grundsätzlich einen besonderen Bestandsschutz der Beschäftigungsverhältnisse älterer Arbeitnehmer gewährleisten.

B. Lösung

- I. Zur Stabilisierung der Ausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit sowie zur Fortentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums des Arbeitsförderungsgesetzes sollen folgende Maßnahmen beitragen:
 - Entlastung der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit von den Eingliederungsleistungen für Aussiedler

- Ausklammerung bestimmter beruflicher Bildungsmaßnahmen aus der Förderung
 - Abschluß der Überprüfung der Qualität und arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit von beruflichen Bildungsmaßnahmen vor Beginn einer Förderung
 - Einschränkung der Förderungshöhe und Dauer beim Einarbeitungszuschuß
 - Angleichung der Förderkonditionen bei allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern, wie im Einigungsvertrag vorgesehen an die Regelungen in den alten Bundesländern. Für eine Übergangszeit wird weiterhin ein Höchstförderungssatz von bis zu 90 v. H. zugelassen. Eine Förderung von bis zu 100 v. H. ist auf Fälle begrenzt, in denen besondere arbeitsmarkt- und sozialpolitische Gründe vorliegen und der Träger finanziell außer Stande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts zu tragen. Um mehr Arbeitnehmer fördern zu können, wird die geförderte Arbeitszeit in diesen Fällen auf 80 v. H. einer Vollbeschäftigung reduziert.
 - Präzisierung des Auftrags der beruflichen Rehabilitation im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit
 - Aussetzung der Förderung durch Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der produktiven Winterbauförderung bis 1994
 - Einführen eines neuen Instrumentes der Arbeitsförderung zur Förderung der Beschäftigung zur Sanierung der Umwelt in den neuen Bundesländern (Arbeitsförderung „Umwelt Ost“)
- II. Um die Arbeitslosenversicherung von Belastungen zu befreien, die ihr durch Frühverrentungsregelungen aufgebürdet werden, ohne daß zwingende Gründe die Auflösung gerade der Arbeitsverhältnisse älterer Arbeitnehmer erfordern, werden u. a.
- die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei älteren Arbeitnehmern verkürzt,
 - Abfindungen bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund teilweise auf das Arbeitslosengeld angerechnet,
 - eine Erstattungspflicht der Arbeitgeber eingeführt.
- III. Darüber hinaus enthält der Entwurf redaktionelle Änderungen gesetzlicher Regelungen sowie einige durch die Rechtsprechung bedingte Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

- I. Die gesetzlichen Änderungen der Fördervoraussetzungen führen bei der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1993 zu einer finanziellen Entlastung in Höhe von über 5 Mrd. DM.

Aus Gründen des Bestandsschutzes in Fällen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandener Ansprüche wirken sich die Maßnahmen 1993 noch nicht in voller Höhe ausgabemindernd aus. Im Jahr 1993 wird die Einsparung durch die Modifizierung der Eingliederungsleistungen für Aussiedler rd. 1,7 Mrd. DM und damit gut 50 vom Hundert des Haushaltsansatzes für 1992 betragen. Die Einsparung wird ab 1994 — gleichbleibend hohe Aussiedlerzahlen unterstellt — auf über 3 Mrd. DM ansteigen. Der Bund wird durch die Einführung der Eingliederungshilfe für Aussiedler und die Übernahme der Kosten der Sprachförderung im Jahr 1993 mit 640 Mio. DM belastet. 1994 wird die Belastung auf knapp 1 Mrd. DM ansteigen.

Durch die Maßnahmen im Bereich Fortbildung und Umschulung wird der Bund mit Mehrkosten für Arbeitslosenhilfe belastet. Dem stehen Entlastungen des Bundes durch die Streichung der Arbeitslosenhilfe für Aussiedler gegenüber.

Länder und Gemeinden können insbesondere durch die Änderungen der Regelungen über die Eingliederungsleistungen der Aussiedler bei der Sozialhilfe belastet werden. Die Höhe der Belastung, die insbesondere von der Reaktion der Betroffenen in den Herkunftsländern auf die geänderten Förderbedingungen sowie von der Bedürftigkeit der betroffenen Personen abhängig ist, läßt sich betragsmäßig nicht bestimmen.

- II. Wegen der weitreichenden Übergangsvorschriften wirken sich die Maßnahmen zur Entlastung der Arbeitslosenversicherung von den finanziellen Auswirkungen sogenannter Frühverrentungsregelungen im Jahre 1993 nur sehr geringfügig ausgabemindernd bzw. einnahmesteigernd aus. Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren kann nicht abgesehen werden, da sie davon abhängt, inwieweit die Arbeitgeber weiterhin von Frühverrentungsregelungen Gebrauch machen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 804 02 — Ar 147/92

Bonn, den 7. September 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 14. August 1992 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . des . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil eingefügt:

„Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.“

2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ gestrichen.
3. Nach § 19 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 19a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben vorzunehmen, in denen ausländische Arbeitnehmer tätig werden. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die ausländischen Arbeitnehmer im Rahmen der erteilten Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) § 132a gilt entsprechend.“

4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Wörter „oder zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ eingefügt.
5. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „voraus,“ wird eingefügt:

„daß die Bundesanstalt vor Beginn der Maßnahme geprüft hat,“.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.“
6. § 36 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„1a. der Antragsteller, dessen Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 ist, vor Beginn der Teilnahme über die in Frage kommenden Bildungsmaßnahmen beraten wurde,“.

7. § 40a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „, des Eingliederungsgeldes“ gestrichen.

8. § 40b wird aufgehoben.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist,“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.“

10. § 41a wird aufgehoben.

11. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind; sie verkürzt sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Absatz 2 b ist.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

12. § 44 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, das der Bezieher“ durch die Wörter „des Beziehers“ ersetzt und das Wort „erzielt,“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „, soweit das“ durch das Wort „für“ ersetzt und die Wörter „erzielt wird“ gestrichen.

13. In § 46 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „zwei Jahre lang“ durch die Wörter „720 Kalendertage“ ersetzt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit 30 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein halbes Jahr gewährt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er bis zu 50 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen und bis zu einem Jahr gewährt werden. § 112 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Einarbeitungszuschuß ist zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Einarbeitungszeit beendet wird; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet hat oder der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.“

15. In § 53 wird in Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 6a folgende Nummer eingefügt:

„6b. Maßnahmen der Arbeitsberatung bis zu einer Dauer von zwei Wochen,“

16. In § 54 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ um die Angabe „und 4“ ergänzt.

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „erforderlich“ die Wörter „wegen Art oder Schwere der Behinderung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

18. § 57 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „sofern“ wird folgende Nummer eingefügt:

„1. die zur dauerhaften beruflichen Eingliederung der Behinderten erforderlichen Hilfen nicht bereits durch die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz gewährleistet sind und“

b) Der verbleibende Satzteil wird Nummer 2.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34“ der Zusatz „Abs. 1 Nr. 4,“ eingefügt.

b) Absatz 1 b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so werden sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts vermindert.“

bb) Satz 3 wird Satz 4 und nach der Angabe „Abs. 3“ um die Angabe „und 4“ ergänzt.

20. In § 59 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „zwei Jahre lang“ durch die Wörter „720 Kalendertage“ ersetzt.

21. In § 59c werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ ein Komma und die Wörter „Verletztengeld, Versorgungskrankengeld“ eingefügt.

22. In § 59d wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Sind nach Abschluß einer berufsfördernden Maßnahme weitere Leistungen zur Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben erforderlich, während deren dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese aus Gründen, die der Behinderte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt, wenn der Behinderte arbeitsunfähig ist und ihm ein Anspruch auf Krankengeld nicht zusteht oder der Behinderte arbeitslos gemeldet ist und ihm eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden kann. Der Behinderte hat die Verzögerung insbesondere zu vertreten, wenn er zumutbare Angebote berufsfördernder Maßnahmen in größerer Entfernung zu seinem Wohnort ablehnt.“

23. § 59e Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Das Übergangsgeld des Behinderten ist um das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten unselbständigen Tätigkeit zu kürzen;“

24. Die §§ 62 a bis 62 e werden durch folgende §§ 62 a bis 62 c ersetzt:

„§ 62 a

(1) Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler, wenn sie

1. arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungshilfe beantragt haben, bedürftig sind und keinen Anspruch auf

Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben,

2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllt sind (Vorfrist), in den Aussiedlungsgebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.

(2) Auf die Eingliederungshilfe für Aussiedler sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die Eingliederungshilfe für Aussiedler bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 60 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Aussiedler im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 maßgebend ist. § 112 Abs. 8 gilt entsprechend; dabei ist als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend ist.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Aussiedler beträgt 156 Tage; § 110 gilt entsprechend.
3. Der Bezug von Eingliederungshilfe für Aussiedler begründet keinen Anspruch auf andere Leistungen nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt dieses Gesetzes.
4. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aussiedler an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnimmt, der für seine zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.
5. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Er erlischt auch, wenn der Aussiedler die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosenhilfe nicht beantragt hat.

(3) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen, werden die durch die Teilnahme entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 45 für längstens sechs Monate erstattet.

(4) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens

70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und

1. als Aussiedler Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können, oder
2. als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder
3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

erhalten für die Dauer von sechs Monaten während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang die Leistungen nach Absatz 1 bis 3. Diese Leistungen werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen einer vorherigen Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

§. 62 b

(1) Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen werden für

1. Aussiedler, die Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können,
2. Asylberechtigte,
3. Kontingentflüchtlinge,

die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62 a haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich — vom 1. März 1988 (GMBI. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließ-

lich Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums — sog. Garantiefonds — Hochschulbereich — vom 1. März 1988 (GMBL S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen, erstattet.

(2) Den Teilnehmern werden die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen, erstattet.

§ 62c

Für die Leistungen nach § 62a Abs. 3 und 4 und § 62b gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach § 62a Abs. 3 und 4 und § 62b."

25. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ durch die Wörter „der Arbeitsberatung“ ersetzt.

26. In § 106 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder des nach § 62a Abs. 5 erloschenen Anspruchs auf Eingliederungsgeld“ gestrichen.

27. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. Tage, an denen der Arbeitslose während des Zeitraums nach § 117a Abs. 2 arbeitslos war,“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Tage einer Sperrzeit nach § 119, in Fällen einer Sperrzeit von acht Wochen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht.“

28. § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuer-tabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe C)

- aa) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist, und

- bb) bei Arbeitnehmern, die von ihrem nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, wenn sie darlegen und nachwei-

sen, daß der Arbeitslohn des Ehegatten weniger als 40 vom Hundert des Arbeitslohns beider Ehegatten beträgt; bei der Bewertung des Arbeitslohns des Ehegatten sind die Einkommensverhältnisse des Wohnsitzstaates zu berücksichtigen;“

29. § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Liegt der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurück, ist mindestens das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen; § 112a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

30. In § 113 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

31. § 117 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

1. zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
2. zeitlich begrenztem Ausschluß oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.“

32. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

(1) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist wegen der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses eine Sperrzeit von acht Wochen eingetreten, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Zeitraums nach Absatz 2, der mit dem Ende der Sperrzeit beginnt. § 117 Abs. 4, § 119a gelten entsprechend.

(2) Der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt die Zeit, in der der Arbeitslose bei Weiterzahlung des kalendertäglichen Arbeitsentgelts nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 einen Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der um den Freibetrag nach Satz 2 verminderten Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte. Der Freibetrag nach Satz 1 beträgt das 90fache des kalendertäglichen Arbeitsentgelts nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.

(3) Sind wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auch die Voraussetzungen für das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 117 Abs. 2 erfüllt, so vermindert sich die nach Absatz 1 zu berücksichtigende Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung um das Arbeitsentgelt nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, das auf den Ruhenszeitraum nach dieser Vorschrift entfällt. In den Fällen des § 117 tritt an die Stelle des Endes der Sperrzeit das Ende des Ruhenszeit-

raums nach § 117, wenn dieser später als die Sperrzeit endet."

33. Dem § 118 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. In den übrigen Fällen ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 in Höhe

1. von 32 vom Hundert der zuerkannten Leistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. von 37 vom Hundert der zuerkannten Leistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Er hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht. Er kann auch bestimmen, daß die Bundesanstalt die Daten bei den zuständigen Versorgungsträgern erhebt und diese Daten verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich ist."

34. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „sich zu melden“ werden die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen“ eingefügt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung ohne wichtigen Grund und trotz Belehrung über die Rechtsfolgen unterbrochen, abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben hat. Bei Versäumnissen im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Arbeitsberatung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld höchstens zwei Wochen."

35. Nach § 127 wird eingefügt:

„§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der

Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 720 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres des Arbeitslosen; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist, der Arbeitslose auch die Voraussetzungen für eine der in § 118 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt oder der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. a) bei Arbeitslosen deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre
- b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,

2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
3. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
4. er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat,
5. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslauffrist zu kündigen.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird,

1. die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder

die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.

(3) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(4) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten bei der Ermittlung der Beschäftigungszeiten als ein Arbeitgeber. Die Erstattungspflicht richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(5) §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend."

36. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden“ die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Pflicht zur Meldung“ die Wörter „oder zur Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung“ eingefügt.

37. § 132a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt darf bei der Außenprüfung nur die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Erforderlich sind insbesondere Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Versicherungsnummer und Anschrift des Arbeitnehmers oder Selbständigen sowie Beginn, Ende, Entgelt und Arbeitszeit der Beschäftigung oder Tätigkeit. Die Daten dürfen auch automatisiert verarbeitet und genutzt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er sie auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. Die nach Satz 2 zur Verfügung gestellten Daten, die zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch nicht erforderlich sind (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a), dürfen nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die

zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.“

38. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 a wird in Satz 1 Nr. 1 der Teilsatz „; Absatz 3 b gilt entsprechend“ gestrichen und in Satz 4 die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.

b) Absatz 3 b wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 118 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht; § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen der Nummer 1 42 vom Hundert, in den Fällen der Nummer 2 44 vom Hundert der zuerkannten Leistung zu berücksichtigen sind, § 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Arbeitslosenhilfe längstens für 624 Tage zu erstatten ist; dabei sind Tage abzusetzen, für die das Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

39. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Abs. 3 b“ gestrichen.

40. § 137 Abs. 1 a wird aufgehoben.

41. § 141 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Konkursausfallgeld ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gestorben ist.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „weitergearbeitet“ die Wörter „oder die Arbeit aufgenommen“ eingefügt.

42. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts „Gemeinsame Verfahrensvorschriften“ wird ersetzt durch die Überschrift

„Gemeinsame Leistungs- und Verfahrensvorschriften“.

43. Nach der Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts wird eingefügt:

„§ 142

Soweit der Anspruch auf eine laufende Leistung wegen eines Anspruchs auf eine andere Sozialleistung nicht entsteht, ruht oder entfällt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.“

44. § 152 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, so ist der Verwaltungsakt

1. abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, er kann ganz oder

- teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden,
2. abweichend von § 44 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn mit dem Verwaltungsakt ein Erstattungsanspruch nach § 128 geltend gemacht wurde.“
45. In § 157 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:
- „(3a) Der Versicherte hat der Bundesanstalt die Beiträge zu erstatten, soweit die Entscheidung, die zu einem Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld geführt hat, rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den der Versicherte nach Satz 1 erstattungspflichtig ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet die Krankenkasse, die die Krankenversicherung nach den §§ 155 bis 161 durchführt, der Bundesanstalt die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; der Versicherte wird insoweit von der Erstattungspflicht nach Satz 1 befreit; § 155 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht. Werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, die die Krankenversicherung nach den §§ 155 bis 161 durchgeführt hat, so besteht kein Beitragsersatzanspruch der Bundesanstalt nach Satz 2. Die Bundesanstalt und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 SGB V) können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln.“
46. Dem § 168 wird folgender Absatz angefügt:
- „(6) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in Beschäftigungen für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht beitragspflichtig. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.“
47. Nach § 169c wird eingefügt:
- „§ 169d
- Soweit Beitragsfreiheit wegen des Anspruchs auf eine Sozialleistung eintritt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.“
48. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ ein Komma und die Wörter „des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts“ eingefügt.
49. Dem § 216 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Haushaltsplan in Kraft setzen, wenn Maßgaben in der Genehmigung nach Absatz 2 vom Verwaltungsrat nicht berücksichtigt werden und der Bedarf der Bundesanstalt für Arbeit aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 220 Abs. 2 nicht gedeckt werden kann.“
50. In § 237 wird nach der Angabe „§ 111 Abs. 2,“ die Angabe „§ 118 Abs. 4,“ eingefügt.
51. In § 238 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.
52. Nach § 242l wird eingefügt:
- „§ 242m
- (1) § 34 Abs. 1, §§ 36, 40a Abs. 1 und 2, §§ 40b, 41 Abs. 3, §§ 41a, 42 Abs. 2 und § 49 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind.
- (2) § 62a Abs. 1 bis 6, § 106 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.
- (3) § 62b ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder solche Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind. Insoweit ist § 62e in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
- (4) § 62c ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in einen Deutsch-Sprachlehrgang eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind. Insoweit ist § 62e in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Hat das Arbeitsamt Sprachförderungsleistungen unter Hinweis auf die Änderungen durch dieses Gesetz nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt, ist eine Verlängerung ausgeschlossen.
- (5) § 62d in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist für Deutsch-Sprachlehrgänge weiterhin anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen haben.
- (6) § 110 in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat. Insoweit ist § 110 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
- (7) § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1992 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die

Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld gilt Satz 1 entsprechend. Für die Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entscheidung über den Anspruch die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe tritt.

(8) § 117 Abs. 2 Satz 3 in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1992 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Die §§ 117 a und 142 sind für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

(10) § 128 ist nicht anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1993 entstanden ist oder das Arbeitsverhältnis vor dem (Tag des Kabinettschlusses) gekündigt oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Tag vereinbart worden ist.

(11) Bei der Anwendung von § 134 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 stehen vor dem 1. Januar 1993 liegende Zeiten, in denen ein Aussiedler, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten hatte, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(12) § 134 Abs. 3 b, § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 62 a Abs. 7 sind bis zum 30. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Dezember 1992 bestanden haben.

(13) § 188 ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 mit Ausnahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten sowie der Kosten nach § 62 d weiterhin anzuwenden."

53. § 249a wird aufgehoben.

54. § 249c wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 4 und 6 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3, 7 und 23 werden aufgehoben.

55. In § 249d werden nach Nummer 9 folgende Nummern eingefügt:

„10. Bis zum 31. Dezember 1995 ist bei Anwendung des § 91 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und des § 94 Abs. 2 und 3 anstelle des Bundesdurchschnitts der Durchschnitt des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zu Grunde zu legen. Bis zum 31. Dezember 1995 kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet. Für denselben Zeitraum kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, und die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet.

10a. § 128 findet keine Anwendung, wenn Arbeitnehmer nach einer mindestens zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung in einem Betrieb, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegen ist, bis zum 31. Dezember 1995 aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sind.“

56. § 249e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. arbeitslos ist, sich innerhalb von sechs Monaten seit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und innerhalb der selben Frist Altersübergangsgeld beantragt hat,“

b) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Bei der Anwendung des § 125 Abs. 2 tritt an die Stelle der Frist von vier Jahren die Frist von sechs Jahren.“

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld vom Tag nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte Rente wegen Alters beantragt. Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen Alters zuerkannt und fällt der Rentenanspruch weg, so ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld, soweit

1. die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind und
2. der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbetrag der Rente des ersten Kalendermonats, für den der Anspruch auf Rente

zuerkannt worden ist, die Höhe des auf diesen Monat entfallenden, ungekürzten Altersübergangsgeldes erreicht. Dabei wird der Kalendermonat mit 26 Tagen im Sinne des § 114 Satz 1 gerechnet."

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

57. Nach § 249g wird eingefügt:

„§ 249h

(1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Zusammenhang mit der Einheit Deutschlands notwendig geworden ist, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern.

(2) Die Bundesanstalt kann

1. Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren,
2. Arbeitnehmer, die in einer nach den §§ 91 bis 96 geförderten allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt waren, und
3. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4, deren Arbeitszeit in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses jeweils höchstens zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 betragen hat,

unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Arbeitsamtsbezirk in Maßnahmen der in Absatz 3 genannten Art zuweisen, sofern diese Personen in absehbarer Zeit nicht in andere Arbeit oder in berufliche Ausbildungsstellen vermittelt werden oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder zur Arbeitsbeschaffung teilnehmen können. Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen in dem notwendigen Umfange in der Maßnahme beschäftigt werden. § 93 Abs. 2 und 3, § 112 Abs. 5 Nr. 4 gelten entsprechend.

(3) Arbeiten, die der Umweltsanierung oder der Verbesserung der Umwelt dienen, können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten wegen der Art des Sanierungs- oder Verbesserungsbedarfs alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können. Grundsätzlich dürfen nur Arbeiten gefördert werden, mit deren Durchführung ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt ist; das gilt insbesondere für Arbeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise können Arbeiten gefördert werden, die der Träger der Arbeiten selbst

durchführt, wenn sie andernfalls nicht ausgeführt würden.

(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102) beschäftigt ist und seine Arbeitszeit 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach dem durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechen.

(5) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang, Dauer und Überwachung der Förderung, Dauer der Zuweisung und über das Verfahren bestimmen. Sie kann den Zuschuß pauschalieren. Sie gibt die Höhe des Zuschusses im Bundesanzeiger bekannt."

Artikel 2

Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990

Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch acht-hundertvierzig teilbaren Betrag.“

2. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für entsandte Werkvertragsarbeitnehmer, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden sowie für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die firmeneigene Messestände aufbauen, abbauen und betreuen oder die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.“

b) Nach Absatz 2 Satz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Entsandte Werkvertragsarbeitnehmer nach Satz 8 haben bei Ausübung der Beschäftigung die Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 und 2 genannten Behörden vorzulegen. § 107 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nr. 6 wird folgende Nummer angefügt:

„6a. Entgegen § 109 Abs. 2 Satz 9 die Arbeitserlaubnis nicht vorlegt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 6 und 6 a“ ersetzt.

4. In § 112 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Nr. 6, 6a und 7“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 275 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt gefaßt:

„§ 275 a

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung verändern sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf die Werte, die sich ergeben, wenn die für

dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1200 aufzurunden.“

Artikel 5**Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. § 90 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „31. Dezember 1990“ durch „30. Juni 1993“, die Wörter „29. Juni 1990“ durch „31. Dezember 1992“ und die Wörter „Juni 1990“ durch „Dezember 1992“ ersetzt.

2. § 90 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheit“ der Klammerzusatz durch die Wörter „nach §§ 27 bis 43 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und nach dem Wort „gewährt“ ein Komma und die Wörter „Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung längstens für 156 Tage“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Eingliederungsgeldes“ durch die Wörter „der Eingliederungshilfe“ und die Wörter „Abs. 3“ durch die Wörter „Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

3. § 105 b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) § 90 b ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung auf Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.“

Artikel 6**Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme**

Die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der

Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Altersrente im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen folgende Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:

1. Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes,
2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 sowie die Einleitung des Satzes 2 werden wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S....) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; sein Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten für das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld entsprechend mit der Maßgabe, daß

in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 von der jeweiligen Lohnersatzquote auszugehen ist.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt darf zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die dazu erforderlichen Daten einmalig bei den zuständigen Versorgungsträgern erheben. Die Daten dürfen nur zu dem genannten Zweck verarbeitet und genutzt werden. Eine Datei über die Bezieher von Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme darf die Bundesanstalt nicht führen. § 132a Abs. 1a Satz 3 und Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Kosten nicht zu erstatten sind.“

Artikel 7

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Nummer 3 gestrichen und das Komma nach den Wörtern „bedürftig ist“ durch einen Punkt ersetzt.
2. §§ 13a und 14 werden aufgehoben.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 54 Buchstabe b (§ 249c Abs. 5) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992, Artikel 1 Nr. 51 (§ 238) mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes und anderer Gesetze zur Stabilisierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit und zur Fortentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums**

1. Die auf das Arbeitsförderungsgesetz gestützte aktive Arbeitsmarktpolitik hat einen entscheidenden Beitrag im Kampf gegen die infolge des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses in den neuen Ländern sowie den anderen osteuropäischen Staaten entstandene Arbeitslosigkeit geleistet. Durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung, der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Leistungen bei Kurzarbeit und für das Vorruhestandsgeld sowie Altersübergangsgeld konnte eine Entlastung bei der Arbeitslosigkeit allein in den neuen Bundesländern um ca. 1,8 Millionen Personen erreicht werden.

Knapp 30 Mrd. DM im Jahr 1991 und 36 Mrd. DM im Jahr 1992 stehen für die aktive Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern zur Verfügung. Entsprechend den Zielen des Arbeitsförderungsgesetzes werden damit arbeitslose Arbeitnehmer auf den entstehenden Arbeitskräftebedarf in den neuen Ländern vorbereitet und den Unternehmen die gesuchten Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt.

- Fast 900 000 Arbeitnehmer haben im Jahr 1991 in den neuen Bundesländern mit einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme begonnen. In den westlichen Bundesländern waren es rd. 550 000 Arbeitnehmer. Auch in den ersten Monaten des Jahres 1992 ist ein großes Interesse an der Weiterbildungsförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu verzeichnen. Monatlich treten in den neuen Bundesländern über siebzigtausend Arbeitnehmer neu in Bildungsmaßnahmen ein. Für 1992 stehen aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit über 16 Mrd. DM allein für die Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Verfügung. Damit stößt eine qualitativ befriedigende Weiterbildung an quantitative Grenzen. Im Interesse der weiterbildungswilligen Arbeitnehmer kommt es jetzt darauf an, qualitative Mängel der Aufbauphase in den neuen Ländern zu beheben. Eine weitere Expansion der Weiterbildungsförderung wäre hierfür kontraproduktiv. Den Arbeitsämtern müssen Möglichkeiten gegeben werden, vor Eintritt eines Arbeitnehmers in eine Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit sowie die Qualität der Maßnahme eingehend zu über-

prüfen. Darüber hinaus erscheinen die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten als Instrument der beruflichen Bildung entbehrlich. Sie sollen durch Maßnahmen der Arbeitsberatung, in denen intensiv über Fragen des Arbeitsmarktes sowie der individuellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt beraten wird, ersetzt werden.

Nachdem die Arbeitsmarktpolitik in vielen Bereichen die Unternehmen entlastet hat, müssen diese Schritt für Schritt auch in den neuen Ländern ihre Ausbildungs- und Weiterbildungsaufgaben in eigener finanzieller Verantwortung übernehmen. Zuschüsse zur Einarbeitung von arbeitslosen Arbeitnehmern am Arbeitsplatz können daher nur noch in begrenztem Maße zur Verfügung gestellt werden.

- ABM haben sich in den neuen Ländern als Brücke zu einer neuen Beschäftigung bewährt. 400 000 Arbeitnehmer üben z. Zt. eine Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme aus. Damit ist allerdings eine Obergrenze erreicht, wenn man nicht das Risiko eingehen will, daß private und öffentliche Arbeitgeber Aufgaben über ABM finanzieren lassen, die sie als eigene Aufgaben zu erfüllen haben. Daher werden die Förderkonditionen, wie im Einigungsvertrag vorgesehen, den Regelungen in den alten Bundesländern angeglichen. Für eine Übergangszeit wird allerdings die Arbeitsmarktsituation in den alten und den neuen Bundesländern bei der Beurteilung von ABM nach Höhe und Dauer der Maßnahme getrennt zu beurteilen sein. Darüber hinaus kann wegen der finanziell schwierigen Situation ein ABM-Zuschuß von bis zu 100 vom Hundert des Arbeitsentgelts gewährt werden, wenn die Arbeitszeit des in ABM Beschäftigten auf 80 vom Hundert der regelmäßigen betrieblichen, höchstens tariflichen Arbeitszeit reduziert wird.
- In den neuen Bundesländern wurde die Umwelt, insbesondere durch die Stahl- sowie chemische Industrie und den Braunkohletagebau in extremer Weise geschädigt. ABM-Großprojekte haben dazu beigetragen, daß mit der Beseitigung der Schäden begonnen werden konnte. Soweit arbeitslose Arbeitnehmer zur Beseitigung von Umweltschäden beschäftigt werden, sollen zukünftig Mittel der Bundesanstalt für Arbeit bzw. des Bundes die ansonsten für die Zahlung von Arbeitslosengeld oder -hilfe hätten verwandt werden müssen, zur Komplementärfinanzierung derartiger Projekte in den neuen Bundesländern eingesetzt werden können.

— Aufgrund des stark angestiegenen Zuzugs von Aussiedlern in den Jahren 1988 bis 1991 (im Jahr 1987 reisten 86 000 Aussiedler, im Jahr 1988 über 200.000, im Jahr 1989 über 370 000 und 1990 fast 400 000 in die Bundesrepublik Deutschland) stiegen die jahresdurchschnittlichen Teilnehmerzahlen in von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Deutsch-Lehrgängen von rd. 12 000 im Jahr 1987 über 32 000 im Jahr 1988 auf über 100 000 im Jahr 1990. Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen betragen im Jahr 1987 325 Mio. DM und im Jahr 1989 bereits über 2 Mrd. DM.

Mit dem Eingliederungsanpassungsgesetz wurden den Leistungen für Aussiedler bei Arbeitslosigkeit, Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie Deutsch-Lehrgängen eine einheitliche Bemessungsgrundlage zugrundegelegt. Damit wurde den Belastungen durch den unerwartet angestiegenen Aussiedlerzuzug Rechnung getragen. Dem Bundesvertriebenengesetz und den in seinem unmittelbaren Zusammenhang getroffenen sozialrechtlichen Regelungen liegt der Gedanke zugrunde, die Eingliederung der Millionen von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Zweiten Weltkrieg in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Angesichts der großen Belastungen, die die Solidargemeinschaft der Beitragszahler infolge des Zusammenbruchs des Sozialistischen Systems in der ehemaligen DDR zu tragen hat, erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, die besonderen Eingliederungsleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes für Aussiedler weiterhin durch den Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit zu finanzieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß mit zunehmendem zeitlichen Abstand zu den unmittelbaren Folgen und Ereignissen des Zweiten Weltkrieges und insbesondere nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme in Osteuropa ein Fortwirken der Vertreibungslage durch die unterschiedlichsten politischen und persönlichen Entwicklungen tangiert wird.

2. Im einzelnen sind zur Stabilisierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit folgende gesetzliche Maßnahmen vorgesehen:

- Die besonderen Eingliederungsleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes für Aussiedler während der Zeit der Arbeitslosigkeit, der Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie von Deutsch-Lehrgängen werden durch eine aus Bundesmitteln finanzierte bedürftigkeitsabhängige Eingliederungshilfe ersetzt.
- Zur Erhöhung der Qualität von beruflichen Bildungsmaßnahmen insbesondere in den neuen Bundesländern wird eine Beratungspflicht vor Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme verankert und der Abschluß der Überprüfung der Qualität und arbeitsmarktpoliti-

schen Zweckmäßigkeit von beruflichen Bildungsmaßnahmen vor Beginn einer Förderung gesetzlich verpflichtend festgeschrieben.

- Die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten als Instrument der beruflichen Bildung werden durch Maßnahmen der Arbeitsberatung ersetzt.
 - Die Förderung durch Einarbeitungszuschuß wird hinsichtlich der Förderungshöhe und Förderungsdauer zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten eingeschränkt.
 - Die Förderkonditionen für ABM in den neuen Ländern werden denjenigen für die alten Bundesländer angeglichen. Dabei wird für eine Übergangszeit der besonderen wirtschaftlichen Situation in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.
 - Die besonderen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz sollen nur dann gewährt werden, wenn sie auch tatsächlich behinderungsbedingt notwendig sind.
 - Die Förderung von Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und von allgemeinbildenden Kursen durch die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit wird eingestellt.
3. Darüber hinaus soll das bei der Bundesanstalt für Arbeit zu erwartende Defizit in Höhe von geschätzten 5,9 Mrd. DM durch eine globale Minderausgabe sowie eine Verringerung der steuerbaren Ausgaben im Bereich der beruflichen Ausbildung (gegenüber einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz 1992) gedeckt werden.

II. Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der älteren Arbeitnehmer

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sollen grundsätzlich nur dann einsetzen, wenn sich das Risiko Arbeitslosigkeit aufgrund wirtschaftlicher Zwänge realisiert, nicht dagegen, wenn ohne eine derartige Realisierung Arbeitnehmer und Arbeitgeber einvernehmlich ein früheres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vereinbaren, damit eine der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit aus der Rentenversicherung geschaffen wird. Derartige Frühverrentungsprogramme müssen von den Vertragspartnern im Einzelfall finanziert werden. Um eine Belastung der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit mit diesen Folgekosten zu vermeiden, wird unter anderem die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei älteren Arbeitnehmern verkürzt, Abfindungen bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund teilweise auf das Arbeitslosengeld angerechnet sowie eine Erstattungspflicht der Arbeitgeber eingeführt.

III. Sonstige Änderungen

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus notwendige redaktionelle Änderungen gesetzlicher Regelungen sowie Änderungen, die durch die Rechtsprechung bedingt sind.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)****Zu Nummer 1 (§ 2)**

Zur Förderung der beruflichen Eingliederung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt wird eine weitere Verstärkung der Beteiligung von Frauen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen angestrebt. Insbesondere in den neuen Bundesländern ist der Anteil der Frauen an den Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen noch sehr gering. Die Bundesanstalt wird daher in Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzung darauf hinwirken, Frauen an den genannten Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu beteiligen.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Folgeänderungen zur Streichung des § 41 a AFG (vgl. Nummer 10).

Zu Nummer 3 (§ 19a)

Die Vorschrift ermächtigt die Bundesanstalt für Arbeit in Anlehnung an die Vorschrift des § 132a zur Aufdeckung von illegaler Beschäftigung und Lohndumping im Bereich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer Außenprüfungen in Betrieben und Betriebsstätten vorzunehmen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist erforderlich, um insbesondere den illegalen Praktiken bei der Beschäftigung entsandter ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer wirksam entgegenzutreten zu können.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die Einfügung schafft eine Rechtsgrundlage für die Bundesanstalt, eine Gebühr zur Abdeckung ihrer erheblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Entsendung ausländischer Arbeitnehmer zur Ausführung von Werkverträgen zu erheben.

Zu Nummer 5 (§ 34)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung stellt klar, daß ein Förderungsanspruch nur dann besteht, wenn die Prüfung der Kriterien nach

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AFG vor Beginn der Maßnahme abgeschlossen ist.

Zu Buchstabe b

In der bisherigen Förderungspraxis wird auf der Grundlage geltenden Rechts (§ 36 AFG) die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit nur im Zusammenhang mit der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für die einzelnen Antragsteller individuell geprüft. Dies reicht nach den Erfahrungen der letzten Zeit, insbesondere in den neuen Bundesländern nicht mehr aus. Es werden vermehrt freie Maßnahmen angeboten, die den derzeitigen arbeitsmarktlischen Bedürfnissen nicht entsprechen. Es ist daher angezeigt, bereits bei der Prüfung der Maßnahme die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des Maßnahmezieles generell zu beurteilen.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Im Jahre 1991 sind

- in den neuen Bundesländern von den insgesamt rd. 760 000 Neueintritten in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (ohne Einarbeitungszuschüsse) 54 % in Auftragsmaßnahmen und 46 % in sogenannte freie Maßnahmen,
- in den alten Bundesländern von insgesamt 545 000 Neueintritten 42 % in Auftragsmaßnahmen und 58 % in freie Maßnahmen

eingetreten. Im ersten Quartal 1992 erhöhte sich der Anteil der in freie Maßnahmen eingetretenen Teilnehmer in den neuen Bundesländern auf 55 % und in den alten Bundesländern auf 59 %. Es ist zu erwarten, daß dieser Anteil noch weiter steigt.

Im Hinblick auf die wachsende Bereitschaft der Arbeitnehmer, insbesondere der Arbeitslosen zur Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen sind die freien Träger, die sich ihre Teilnehmer auf dem freien Markt in der Regel ohne Einschaltung des Arbeitsamtes suchen, verstärkt dazu übergegangen, ihre Maßnahmen zu planen, anzubieten und einzuleiten, ohne die Arbeitsämter rechtzeitig zu beteiligen. In den neuen Ländern werden z. T. sogar die Anträge der Teilnehmer auf Förderungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom Träger gesammelt und zusammen mit den Lehrgangsunterlagen dem örtlich zuständigen Arbeitsamt vorgelegt. Eine Prüfung der Eignung des Teilnehmers, der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit der Teilnahme (§ 36), der Notwendigkeit der Teilnahme (§ 44 Abs. 2 Satz 2) ist dadurch nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Die vorgesehene Beratungspflicht vor Beginn der Teilnahme und Entscheidung über die Gewährung von Förderungsleistungen soll gewährleisten, daß der einzelne Arbeitnehmer an der Maßnahme teilnimmt, die für ihn arbeitsmarktpolitisch die zweckmäßigste ist. Es wird Aufgabe der Bundesanstalt sein, die Beratung innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes sicherzustellen.

Die Beratungspflicht soll sich wegen der Belastung der Dienststellen der Bundesanstalt auf Fälle der notwendigen Förderung (§ 44 Abs. 2 und Absatz 2 b) beschränken. In Fällen der zweckmäßigen Förderung (§ 44 Abs. 2 a) — in der Regel Aufstiegsmaßnahmen — kann davon ausgegangen werden, daß die Antragsteller wegen des notwendigen finanziellen Eigenanteils erst nach langfristiger Überlegung und Planung eine Bildungsmaßnahme beginnen.

Zu Nummer 7 (§ 40a)

Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 62 a (vgl. Nummer 24).

Zu Nummer 8 (§ 40b)

Die nach geltendem Recht zum 31. Dezember 1995 auslaufende Vorschrift über die Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten soll bereits zum 31. Dezember 1992 außer Kraft treten.

Die Finanzierung dieser Leistungen, durch die Versäumnisse des allgemeinen Bildungssystems korrigiert werden, aus Mitteln der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit ist angesichts der mit der Herstellung der Deutschen Einheit gewachsenen arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Arbeitsförderung und der erheblichen finanziellen Lasten, die die Solidargemeinschaft der Beitragszahler deshalb zu tragen hat, nicht weiter vertretbar.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Zu Buchstabe a und b, Doppelbuchstabe bb

Die Fördermittel des Arbeitsförderungsgesetzes sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Diese Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordern, daß in den Fällen, in denen ein Berufsziel im Einzelfall im Wege der Fortbildung erreicht werden kann, die zweijährige Regelförderungshöchstdauer des § 41 Abs. 3 Satz 2 auch dann gilt, wenn insbesondere mangels eines entsprechenden Angebots anstelle einer Fortbildungsmaßnahme eine Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme besucht wird.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung wegen der Aufhebung des § 41 a (Nummer 10).

Zu Nummer 10 (§ 41 a)

Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen und zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sollen künftig im Wege von

Informationsveranstaltungen der Arbeitsberatung, in denen Arbeitslose nähere Informationen über Arbeitswelt, Arbeits- und Bildungsmarkt erhalten, unter Fortzahlung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe durchgeführt werden. Auf Nummer 15 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 42)

Im Interesse der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit ist vor einer Förderung von Antragstellern, deren Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal gefördert wurde, besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Teilnahme an einer weiteren Bildungsmaßnahme notwendig ist. Wenn die bereits vorher besuchte Maßnahme inhaltlich und arbeitsmarktlich auf die Bedürfnisse des Antragstellers zugeschnitten war, wird eine erneute Förderung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erforderlich sein. In diesem Fall sollte jedoch vor Beginn und Förderung einer weiteren Bildungsmaßnahme ein angemessener Zeitraum für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 12 (§ 44)

Anpassung an die Regelung des § 115 AFG.

Nach geltendem Recht ist das während der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme erzielte Nebenerwerbseinkommen allein auf das Unterhaltsgeld der Woche anzurechnen, in der es dem Teilnehmer zufließt. Dies gilt auch dann, wenn das Erwerbseinkommen in mehreren Wochen erarbeitet worden ist (Rechtsprechung des BSG). Diese Regelung führt zu sozialpolitisch nicht vertretbaren Ergebnissen. So bleibt ein Nebenerwerbseinkommen, das den Freibetrag von wöchentlich 30 DM nicht überschreitet, bei wöchentlicher Anrechnung anrechnungsfrei. Bei monatlicher Abrechnung wird dagegen das Erwerbseinkommen, das zusammen den Freibetrag von 30 DM wöchentlich überschreitet, auf das Unterhaltsgeld angerechnet. Andererseits werden mit der Neuregelung auch Mißbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen, da der Zeitpunkt der Auszahlung des Nebenerwerbseinkommens in Anbetracht der begrenzten Dauer der Maßnahmen manipulierbar ist.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Anpassung an die Regelung der §§ 104, 106 AFG, die der Bundesanstalt eine Vereinfachung im EDV-Verfahren ermöglicht.

Zu Nummer 14 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Durch Zeitablauf überholt.

Zu Buchstabe b

Bei vielen Arbeitgebern, insbesondere in den neuen Ländern, wird eine Erwartungshaltung deutlich, die dem Zweck des Einarbeitungszuschusses nicht gerecht wird. Bei Betriebsgründungen bzw. Betriebsübernahmen in den neuen Bundesländern wird von einigen Arbeitgebern erwartet, daß ihre Investitionsbereitschaft auch durch die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen honoriert wird.

Durch die Herabsetzung auf 30 % und die Begrenzung auf 6 Monate soll die Attraktivität des Einarbeitungszuschusses und damit auch der Druck auf die Arbeitsämter gemindert werden. Die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses bis zur Höhe von 50 % und bis zu einem Jahr soll nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, wenn aufgrund des beruflichen Werdegangs des einzuarbeitenden Arbeitnehmers offenkundig ist, daß der Arbeitgeber besondere Qualifizierungsleistungen zur Einarbeitung erbringen muß. Dies gilt insbesondere für arbeitslose Arbeitnehmer nach einer längeren Familienphase.

Im übrigen wird klargestellt, daß die in § 112 Abs. 1 Satz 2 genannten Zuschläge sowie einmalige und wiederkehrende Zuwendungen nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe c

Die Rückzahlungspflicht soll verhindern, daß Arbeitgeber den mit Einarbeitungszuschuß geförderten Arbeitnehmer nach dem Ende der Einarbeitungszeit entlassen und kurz danach erneut einen Einarbeitungszuschuß für einen neu eingestellten arbeitslosen Arbeitnehmer beantragen. Aus Praktikabilitätsgründen ist die Ausnahmeregelung eng gefaßt.

Zu Nummer 15 (§ 53)

Die Einfügung gibt der Bundesanstalt die Befugnis, umfassende Informationen über Fragen des Arbeitsmarktes, richtiges Bewerberverhalten, in Betracht kommende Bildungsmaßnahmen und andere Tatbestände anzubieten und damit Kenntnisse zu vermitteln, die Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten die Aussicht auf den Erhalt eines Arbeitsplatzes erleichtern bzw. geeignet sind, die Arbeitsplatzsuche zu beschleunigen oder aber in eine geeignete Bildungsmaßnahme einzutreten. Die Verfügbarkeit wird durch die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt, der Bezug von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe demzufolge nicht unterbrochen (vgl. Nummer 25 [§ 103]).

Zu Nummer 16 (§ 54)

Übernahme der Regelung in § 49 Abs. 4 (vgl. Nummer 14).

Zu Nummer 17 und 18 (§§ 56, 57)

Durch Änderung bzw. Ergänzung der §§ 56, 57 AFG wird der Auftrag der beruflichen Rehabilitation für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit präzisiert. Sofern das Ziel, Behinderte beruflich einzugliedern, mit dem allgemeinen Förderinstrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes erreicht werden kann, soll dies künftig auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahmen wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind.

Zu Nummer 19 (§ 58)

Zu Buchstabe a

Bei der Förderung von Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behinderter muß die Möglichkeit erhalten bleiben, den Besonderheiten von Art und Schwere der Behinderung des einzelnen Rechnung zu tragen; ein Abstellen der Förderung ausschließlich auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes würde dem besonderen Auftrag der beruflichen Rehabilitation nicht gerecht. Bei der Prüfung der Förderung im Einzelfall sollen Arbeitsmarktgesichtspunkte aber durchaus Berücksichtigung finden (vgl. Nummer 17 [§ 56]).

Zu Buchstabe b, aa und bb

In Anlehnung an die Richtlinien zur Durchführung der „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ der Bundesregierung sowie der Regelung in § 54 wird eine degressive Gewährung der Zuschüsse eingeführt. Gleichzeitig wird die Regelung in § 49 Abs. 4 (vgl. Nummer 14) übernommen, um eine längerfristige Eingliederung zu erreichen.

Zu Nummer 20 (§ 59)

Die Änderung übernimmt die Formulierung des § 46 Abs. 1 Satz 1 für das Übergangsgeld.

Zu Nummer 21 (§ 59c)

Klarstellung

Zu Nummer 22 (§ 59d)

Die Vorschrift setzt das Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. August 1984 (7 RAr 4/83) um. Das Gericht hat entschieden, daß ein Anspruch auf Übergangsgeld nach §§ 56 ff AFG für Zeiten zwischen berufsfördernden Maßnahmen analog der Regelung in § 25 Abs. 3 Nr. 4 SGB VI besteht. In der Praxis wird bereits entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verfahren.

Zu Nummer 23 (§ 59e)

Die Neufassung dient der Klarstellung, daß für die Anrechnung von Nebeneinkommen während einer berufsfördernden Maßnahme der Erarbeitungszeitraum maßgeblich ist. Die Regelung vollzieht die Änderung von § 44 Absatz 4 inhaltlich nach (vgl. Nummer 12).

Zu Nummer 24 (§§ 62 aff.)

Die Eingliederungsleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes, die aus Mitteln der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden, werden gestrichen.

Nach geltendem Recht erhalten Aussiedler bei Arbeitslosigkeit, bei Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen, an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie der beruflichen Rehabilitation ein Eingliederungsgeld auf der Grundlage von einheitlich 70 v. H. der Bezugsgröße in der Sozialversicherung.

Die Finanzierung dieser Leistungen aus Mitteln der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit ist angesichts der mit der Herstellung der Deutschen Einheit gewachsenen arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Arbeitsförderung und der erheblichen finanziellen Lasten, die die Solidargemeinschaft der Beitragszahler deshalb zu tragen hat, nicht weiter vertretbar.

Soweit Aussiedler nicht über die für die erste Eingliederungsphase erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, sollen sie künftig Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler haben. Diese Leistung wird aus Mitteln des Bundes in Anlehnung an die Vorschriften zur Arbeitslosenhilfe gewährt. Die Eingliederungshilfe für Aussiedler wird wie das Eingliederungsgeld pauschaliert bemessen und nur für ein halbes Jahr gezahlt. Der Bezug der Eingliederungshilfe begründet keine Ansprüche auf andere Leistungen nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes, wird andererseits aber auch für Zeiten gewährt, in denen der Aussiedler der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht, weil er an einem Deutsch-Sprachlehrgang teilnimmt.

*Zu Nummer 25 (§ 103)**Zu Buchstabe a*

Anpassung an die Aufhebung des § 41a (Nummer 10)

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Regelung zu Nummer 15 (§ 53). Danach fördert die Bundesanstalt auch die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsberatung.

Zu Nummer 26 (§ 106)

Folgeänderung wegen der Änderung des § 62 a (Nummer 24).

*Zu Nummer 27 (§ 110)**Zu Buchstabe a*

Die Vorschrift berücksichtigt, daß die Arbeitslosenversicherung für die Zeit des Ruhens nach § 117a entlastet werden soll.

Zu Buchstabe b

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG („Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe“) soll die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindestens um ein Viertel der Anspruchsdauer gemindert werden, die dem Arbeitslosen jeweils bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach der Arbeitsaufgabe zusteht. Diese Regelung berücksichtigt den zuletzt durch das Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vom 27. Juni 1987 (BGBl. I 1987, S. 1542) erheblich erweiterten Anspruch auf Arbeitslosengeld: Das Verhältnis der beitragspflichtigen Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer ist von 3 : 1 auf 2 : 1 herabgesetzt worden; die Höchstdauer des Anspruchs, die bis zum 31. Dezember 1984 zwölf Monate betrug, steigt je nach Lebensalter und Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung bis auf zwei Jahre und acht Monate an. Diese Leistungsverbesserungen erfordern einen stärkeren Schutz der Arbeitslosenversicherung vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen. Der verlängerte Versicherungsschutz kann — das zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre — einen nicht unerheblichen Anreiz darstellen, das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund aufzugeben. Das gilt namentlich für ältere Arbeitnehmer, die auf Anraten des Arbeitgebers oder aus eigenem Entschluß vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Dem soll die vorgesehene Gesetzesänderung entgegenwirken.

Die Neuregelung betrifft nur Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe. Bei sonstigen Sperrzeiten — namentlich bei Sperrzeiten wegen Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebots — soll sich die Anspruchsdauer weiterhin allein um die Dauer der Sperrzeit mindern. Diese unterschiedliche Minderung berücksichtigt das besondere Gewicht der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe. Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund aufgeben, führen die Arbeitslosigkeit und damit den Versicherungsfall herbei. Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ein zumutbares Arbeitsangebot ablehnen, verletzen eine Mitwirkungspflicht, die Obliegenheit, an der Beendigung der Arbeitslosigkeit mitzuwirken. In diesem Fall tritt die Sperrzeit ein, ohne daß festgestellt wird, ob die Arbeitslosigkeit ohne die Verletzung der Obliegenheit beendet worden wäre (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines 5. AFG-Änderungsgesetzes — Drucksache 8/2914, S. 41; Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Dezember 1969, BSGE Bd 49 S. 197).

Zu Nummer 28 (§ 111)

Die Neufassung der Vorschrift soll gewährleisten, daß Arbeitslose, deren Ehegatte im Ausland lebt, künftig Arbeitslosengeld nach der günstigen Leistungsgruppe C erhalten können. Diese Regelung berücksichtigt insbesondere Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Nach dieser Vorschrift sind für die Leistungshöhe Familienangehörige, die im Gebiet eines anderen EG-Mitgliedstaates wohnen, in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Familienangehörige, die im Inland wohnen.

Doppelbuchstabe aa) entspricht dem geltenden Recht.

Doppelbuchstabe bb) bestimmt, daß einem Arbeitslosen, dessen Ehegatte im Ausland lebt, Arbeitslosengeld nach der Leistungsgruppe C zusteht, wenn der Arbeitslohn (Bruttoarbeitsentgelt) des Ehegatten weniger als 40 vom Hundert des Gesamt-Arbeitslohnes beider Ehegatten beträgt. Bei diesem Sachverhalt wäre ein Arbeitnehmer, dessen Ehegatte im Inland lebt, im Regelfall in die Lohnsteuerklasse III eingereiht und hätte bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Leistungsgruppe C.

Bei der Bewertung des ausländischen Arbeitslohnes sind die Einkommensverhältnisse im Wohnsitzstaat des Ehegatten zu berücksichtigen. Dabei sollen die gleichen Grundsätze gelten, die die Finanzämter zur Auslegung des § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG entwickelt haben. Danach sind beispielsweise die Einkünfte eines Ehegatten, der in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft lebt, in unveränderter Höhe, die eines Ehegatten, der in der Türkei lebt, mit einem rechnerischen Zuschlag von 50 vom Hundert anzusetzen.

Wegen der Feststellungsschwierigkeiten im Ausland hat der Arbeitslose darzulegen und nachzuweisen, daß die genannten Voraussetzungen für die Leistungsgruppe C vorliegen. Dies kann durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts im Ausland geschehen. Im Regelfall wird aber der Nachweis genügen, daß der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 33a EStG wegen Unterhaltszahlungen an den Ehegatten im Ausland erfüllt, etwa, weil der Freibetrag für das Kalenderjahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit anerkannt worden ist und der Arbeitslose glaubhaft macht, daß sich der für die Anerkennung des Freibetrages maßgebende Sachverhalt nicht geändert hat. In diesen Fällen kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß auf den Ehegatten im Ausland weniger als 40 vom Hundert des Gesamt-Arbeitslohnes beider Ehegatten entfällt.

Zu Nummer 29 (§ 112)

Durch die Vorschrift des § 112 Abs. 5 Nr. 4 sollen Nachteile bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes vermieden werden, die Arbeitslosen infolge der Aufnahme einer in Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderten Beschäftigung entstehen können. Sie bestimmt, daß für die Zeit einer solchen Beschäftigung mindestens das — ggf. dynamisierte —

Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, daß auch bei der Bemessung nach § 112 Abs. 5 Nr. 4 AFG Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose vor länger als drei Jahren erzielt hat, außer Betracht bleiben, weil in diesen Fällen die Vermutung nicht mehr gerechtfertigt ist, daß der Arbeitslose dieses Arbeitsentgelt auch in Zukunft verdienen kann (vgl. § 112 Abs. 7 zweite Alternative AFG). An die Stelle dieses Arbeitsentgelts tritt — wie im Falle des § 112 Abs. 7 AFG — das tarifliche Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt erzielen kann.

Zu Nummer 30 (§ 113)

Die Änderung soll Manipulationen der Höhe des Arbeitslosengeldes durch Änderung der Lohnsteuerklassenkombination von Ehegatten einschränken.

Nach § 113 Abs. 1 Satz 1 AFG ist für die Höhe des Arbeitslosengeldes die Lohnsteuerklasse maßgebend, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen war, in dem der Anspruch entstanden ist. Spätere Änderungen der Lohnsteuerklasse werden unter der Voraussetzung des § 113 Abs. 1 Satz 2 AFG berücksichtigt. Wird zu Beginn eines späteren Jahres auf der für dieses Jahr neu ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen, so wird dies nach § 113 Abs. 1 Satz 3 AFG wie eine Änderung der ursprünglichen Lohnsteuerkarte behandelt. Diese Regelung erfaßt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht den Lohnsteuerklassenwechsel, der nur unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 AFG berücksichtigt wird (BSG, SozR, 4100, § 113, Nr. 10). Dies führt zu sozialpolitisch unbefriedigenden Ergebnissen. Ehegatten können jeweils zu Beginn eines späteren Jahres eine andere Lohnsteuerklassenkombination wählen und beim arbeitslosen Ehegatten die für die Höhe des Arbeitslosengeldes jeweils günstigste Lohnsteuerklasse eintragen lassen. Die Neuregelung bestimmt deshalb, daß die Wahl einer neuen Lohnsteuerklassenkombination zu Beginn eines späteren Kalenderjahres wie ein Lohnsteuerklassenwechsel innerhalb eines Kalenderjahres behandelt und nur unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 AFG berücksichtigt wird.

Zu Nummer 31 (§ 117)

Die Änderung paßt die Regelung des § 117 Abs. 2 Satz 3 AFG an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil des Bundesarbeitsgerichts BAGE 48, 220ff.) an. Danach kann ein Arbeitnehmer, dessen ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen ist, unter Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigen kann und die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts zu einer unzumutbaren Belastung des Arbeitgebers führen würde. In diesem Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Frist einzuhalten, die ohne

den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre. Liegen die Voraussetzungen für eine derartige fristgebundene außerordentliche Kündigung vor, soll diese Kündigungsfrist an die Stelle der im § 117 Abs. 2 Satz 3 ersten Halbsatz AFG für „unkündbare“ Arbeitnehmer festgelegten Kündigungsfrist von 18 Monaten treten. Mit dieser Änderung wird zugleich den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundessozialgerichts gegen die geltende Regelung Rechnung getragen (Vorlagebeschlüsse des Bundessozialgerichts vom 13. März 1990 — 11 RAr 129/88 und 11 RAr 107/89).

Zu Nummer 32 (§ 117a)

Absätze 1 und 2

Nach § 117 Abs. 2 und 3 AFG haben Abfindungen, die ein Arbeitnehmer wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder zu beanspruchen hat, nur dann Einfluß auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig, d. h. ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist ausgeschieden ist. Diese Regelung ergänzt § 117 Abs. 1 AFG, nach dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit ruht, für die der Arbeitslose noch Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat. Wird ein Arbeitsverhältnis vorzeitig, d. h. ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gegen Zahlung einer Abfindung aufgelöst, so ist in der Abfindung auch das Arbeitsentgelt für die Zeit der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist enthalten („umgewandeltes Arbeitsentgelt“). Nach Maßgabe des in der Abfindung enthaltenen „umgewandelten Arbeitsentgelts“ ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld: Der Arbeitslose erhält für die Zeit kein Arbeitslosengeld, die er gebraucht hätte, um dieses „umgewandelte Arbeitsentgelt“ zu verdienen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 4 und 5 AFG).

Abfindungen können jedoch auch Beträge enthalten, die dem Arbeitnehmer das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 AFG erleichtern sollen. In diesen Fällen werden die Arbeitslosenversicherung und — bei älteren Arbeitnehmern — auch die Rentenversicherung erheblich belastet. So nehmen ältere Arbeitnehmer, die auf ihren Kündigungsschutz verzichtet haben, zunächst die Leistungen der Arbeitslosenversicherung unter den erleichterten Voraussetzungen des § 105c AFG in Anspruch und können dann mit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen. Das führt im Ergebnis zu einer Vorverlegung der gesetzlichen Altersgrenze.

Die neue Regelung soll der Beendigung von Arbeitsverhältnissen ohne wichtigen Grund gegen Zahlung von Abfindungen entgegenwirken. Sie bestimmt, daß ein Arbeitnehmer, der ohne wichtigen Grund im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 AFG gegen Zahlung einer Abfindung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, nach Ablauf der Sperrzeit zunächst einen Teil der Abfindung zur Deckung seines Lebensunterhaltes verwenden muß, bevor er die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer

unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft kein anderes Verhalten zugemutet werden kann (BSGE Bd. 66 S. 94 [97]), etwa, wenn der Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist, wirksam aus betriebs- oder personbedingten Gründen hätte kündigen können. Löst ein älterer Arbeitnehmer, dem nicht aus betriebs- oder personbedingten Gründen hätte gekündigt werden können, sein Arbeitsverhältnis auf, um den Arbeitsplatz eines jüngeren Arbeitnehmers zu erhalten, so liegt darin allein kein wichtiger Grund im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 AFG, auch wenn der ältere Arbeitnehmer im Rahmen einer sozialplanpflichtigen Betriebsänderung ausscheidet. In Fällen dieser Art setzt ein wichtiger Grund insbesondere voraus, daß der Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen drastischen und für die Erhaltung der übrigen Arbeitsplätze notwendigen Personalabbaus eines Großbetriebes ausgeschieden ist, der für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung ist (vergleiche hierzu im einzelnen BSGE a. a. O. S. 98 bis 101).

Im einzelnen sieht der Entwurf folgende Regelung vor: Ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts, das der Arbeitslose in den letzten drei Monaten erzielt hat, soll keinen Einfluß auf das Arbeitslosengeld haben. Dieser Betrag wird dem Arbeitnehmer im Interesse des sozialen Ausgleichs — unabhängig von der Höhe der Abfindung — „garantiert“ (Freibetrag). Von dem darüber hinausgehenden Betrag sollen weitere 80 vom Hundert keinen Einfluß auf den Arbeitslosengeldanspruch haben. Dem Arbeitslosen wird jedoch zugemutet, die restlichen 20 vom Hundert — wie Arbeitsentgelt — zur Deckung seines Lebensunterhaltes zu verwenden. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Anschluß an die Sperrzeit für die Zeit ruht, in der der Arbeitnehmer bei Fortsetzung des aufgelösten Arbeitsverhältnisses diesen Anteil der Abfindung als Arbeitsentgelt verdient hätte (vgl. hierzu § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 4 und 5 AFG).

Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, daß die Teile der Abfindung, die bereits das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 117 begründen, bei der Anwendung des § 117a unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 33 (§ 118)

Absatz 3 stellt die Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. In diesem Fall gehört der Arbeitslose zum Personenkreis der Arbeitnehmer, die allein durch die gesetzliche Rentenversicherung geschützt werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll ruht. In den

übrigen Fällen geht der Entwurf davon aus, daß es sich bei den genannten Invalidenrenten lediglich um „Teilversorgungen“ handelt, die an die Stelle des Nettoarbeitsentgelts treten, das der Arbeitslose wegen seiner Leistungsminderung nicht mehr erzielen kann. In diesem Falle soll die Invalidenrente wie das wegen Arbeitslosigkeit ausfallende Arbeitsentgelt behandelt werden: Dem Arbeitslosen soll die Leistung in Höhe der Lohnersatzquote bei Arbeitslosigkeit verbleiben. Der über die Lohnersatzquote hinausgehende Teil der Leistung soll auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden. Erhält zum Beispiel ein Arbeitsloser, dem ein Arbeitslosengeld mit einer Lohnersatzquote von 63 vom Hundert zusteht, eine Invalidenrente in Höhe von 400,— DM, bleiben 63 vom Hundert der Invalidenrente — das sind 252,— DM — anrechnungsfrei. Auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden 37 vom Hundert der Invalidenrente — das sind 148,— DM —. Im Ergebnis erhält damit der Arbeitslose 63 vom Hundert der Invalidenrente und 63 vom Hundert des infolge der Arbeitslosigkeit ausfallenden durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts.

Absatz 4 übernimmt die Verordnungsermächtigung nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Einigungsvertrages — in geänderter und erweiterter Fassung — in das Arbeitsförderungsgesetz. Die Ermächtigung erfaßt im Interesse der Gleichbehandlung auch solche Versorgungen, die nicht vom Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten abhängig sind. Im Interesse der Vermeidung von Doppelleistungen wird die Bundesanstalt auch ermächtigt, Daten bei den zuständigen Versorgungsträgern der Sonderversorgungssysteme zu erheben sowie diese Daten zu verarbeiten und zu nutzen.

Zu Nummer 34 (§ 120)

Anpassung an die Regelung zu Nummer 15 (§ 53). Danach fördert die Bundesanstalt auch die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsberatung.

Zu Nummer 35 (§ 128)

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sollen grundsätzlich nur dann eintreten, wenn sich das Risiko Arbeitslosigkeit aufgrund wirtschaftlicher oder anderer Zwänge realisiert. Es gehört dagegen nicht zum Risiko dieser Versicherung, wenn Arbeitnehmer, denen nicht sozial gerechtfertigt gekündigt werden kann, mit ihren Arbeitgebern ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vereinbaren, um dadurch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit aus der Rentenversicherung zu schaffen. Derartige Frühverrentungsprogramme müssen von den Vertragspartnern im Einzelfall finanziert werden. Um eine Belastung der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit mit diesen Folgekosten zu vermeiden, wird — als von der Bundesregierung bei Aufhebung des alten § 128 angekündigte Nachfolgeregelung — neben der Verkür-

zung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit und der teilweisen Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund auf Arbeitnehmerseite eine Erstattungspflicht der Arbeitgeber eingeführt. Hierdurch soll der in der letzten Zeit wieder zunehmenden Übung entgegengewirkt werden, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die gesetzlichen Regelungen über das vorgezogene Altersruhegeld für Arbeitslose zur Änderung der betrieblichen Personalstruktur zu nutzen.

Absatz 1 Satz 1

Die Regelung verpflichtet Arbeitgeber zur Erstattung des an ältere Arbeitnehmer, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei ihnen mindestens zwei Jahre beitragspflichtig beschäftigt waren, durch die Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Arbeitslosengeldes. Der Eintritt der Erstattungspflicht bereits ab dem 58. Lebensjahr des Arbeitslosen, also für in der Regel bis zu zwei Jahren, trägt der Praxis Rechnung. Zahlreiche betriebliche Frühverrentungsregelungen sehen ein Ausscheiden der Arbeitnehmer bereits mit Vollendung des 58. Lebensjahres vor. Im übrigen trägt diese Regelung der Tatsache Rechnung, daß ältere Arbeitnehmer in der Regel einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mehr als zwei Jahren haben und auf eine Erstattung der Leistungen der Rentenversicherung verzichtet werden soll, wodurch auch dem Petitum des Bundesverfassungsgerichts, im Rahmen einer Erstattungsregelung das verfassungsrechtliche Übermaßverbot zu beachten, entsprochen wird.

Absatz 1 Satz 2

Die Erstattungspflicht soll nicht eintreten, wenn das Arbeitsverhältnis bereits vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet wurde.

Da die Heranziehung der Arbeitgeber zu den sozialen Folgekosten, die sich aus der Beendigung gerade der Arbeitsverhältnisse mit älteren, langjährig beschäftigten Arbeitnehmern ergeben, einer besonderen Verantwortungsbeziehung bedarf, soll die Erstattungspflicht auch dann nicht eintreten, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf soziale Sicherung aus einem anderen Sozialleistungssystem als dem der Arbeitslosenversicherung hat. Gleiches gilt, wenn der Arbeitslose trotz Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Sozialleistung, diese lediglich deshalb nicht erhält, weil er einen entsprechenden Antrag nicht gestellt hat. In diesem Fall liegt es nicht im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers, wenn die Arbeitslosenversicherung dennoch mit Kosten für Arbeitslosengeld belastet wird. Diese Regelung trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. Januar 1990 — 1 BvL 44/86 und 48/87 (BVerfGE 81/156) — Rechnung. Ob die Voraussetzungen für eine der in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Sozialleistungen oder für den Bezug der Berufsunfä-

higkeitsrente erfüllt sind, hat die Arbeitsverwaltung von Amts wegen festzustellen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Bundesanstalt für Arbeit das Vorliegen der Voraussetzungen, z. B. für die Erwerbsunfähigkeit des Arbeitslosen, in jedem Fall prüfen muß. Eine Feststellungspflicht trifft sie nur, wenn begründete Anhaltspunkte für einen der Ruhenstatbestände sprechen. Diese Feststellung haben die Arbeitsämter im übrigen bereits im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen für einen Arbeitslosengeldanspruch zu treffen.

Darüber hinaus soll die Erstattungspflicht auch dann nicht eintreten, wenn der Arbeitgeber das Vorliegen bestimmter Ausnahmetatbestände, die in den nachfolgenden Nummern dargestellt sind, darlegt und nachweist.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1

Die mit einer längeren Betriebszugehörigkeit und dadurch unter Beweis gestellten Betriebstreue korrespondierende erweiterte Fürsorgepflicht der Arbeitgeber rechtfertigt es, den Arbeitgeber für die sozialen Folgekosten einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem älteren Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen. Sie gewinnt um so mehr an Gewicht, je länger das Arbeitsverhältnis gedauert hat. Im Hinblick darauf soll die Erstattungspflicht nicht eintreten, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem älteren Arbeitnehmer, der bereits vor Vollendung des 57. Lebensjahres aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist in den letzten 18 Jahren nicht mindestens 15 Jahre, bei den übrigen Arbeitnehmern innerhalb der letzten zwölf Jahre weniger als zehn Jahre bestanden hat.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 2

Kleinbetriebe sollen aus dem Anwendungsbereich der Erstattungsregelung ausgenommen werden. Als Kleinbetriebe in diesem Sinne gelten Arbeitgeber, die in dem Kalenderjahr, welches dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen für den Eintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 erfüllt sind, in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigen. Diese Arbeitgeber sind im allgemeinen nicht in der Lage, die für die Erstattung des Arbeitslosengeldes erforderlichen Rücklagen zu bilden. Sie trennen sich auch in der Regel nur in Ausnahmefällen vorzeitig von ihren älteren Arbeitnehmern.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 3

Diese Ausnahmeregelung nimmt solche Beendigungen von Arbeitsverhältnissen älterer, langjährig beschäftigter Arbeitnehmer aus der Erstattungspflicht aus, in denen der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und der Arbeitgeber nicht durch eine Abfindung oder ähnliche Leistung sein Interesse an der Lösung des Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck gebracht hat.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 4

Der Ausnahmetatbestand trägt dem Gedanken Rechnung, daß den Arbeitgeber dann keine besondere die Erstattungspflicht begründende Verantwortung für die Freisetzung des Arbeitnehmers und damit die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung trifft, wenn er sich in arbeitsrechtlich begründeter Weise von seinem Arbeitnehmer getrennt hat, er das Arbeitsverhältnis also durch sozial gerechtfertigte Kündigung im Sinne des § 1 Kündigungsschutzgesetz beenden konnte und auch in dieser Form beendet hat.

Gegenüber der zum 30. Juni 1991 aufgehobenen Fassung des alten § 128, erfaßt der Ausnahmetatbestand der Ziffer 4 auch personenbedingte Kündigungen und solche wegen dringender betrieblicher Erfordernisse. Durch diese Neukonzeption wird — im Zusammenhang mit der Härteklausele des Absatzes 2 — u. a. der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem weiten, wirtschaftliche und sonstige betriebliche Umstände erfassenden Ausnahmetatbestand entsprochen.

Daß der Arbeitnehmer keine Kündigungsschutzklage erhoben hat und die Kündigung dadurch rechtswirksam geworden ist, hindert nicht automatisch den Eintritt der Erstattungspflicht. Der Arbeitgeber hat die Gründe für die Kündigung und die soziale Auswahl darzulegen und nachzuweisen.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 5

Hat der Arbeitgeber aufgrund eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt oder wäre er, sofern die Arbeitsvertragsparteien einen Auflösungsvertrag geschlossen haben, zu einer solchen Kündigung berechtigt gewesen, soll der Arbeitgeber von der Erstattungspflicht entbunden werden. Die Freistellung von der Erstattungspflicht wird nicht dadurch gehindert, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses trotz Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB nach einer dennoch eingeräumten Kündigungsfrist beendet wird oder erst nach einer sogenannten sozialen Auslauffrist im Sinne der Rechtsprechung zu § 626 BGB rechtlich möglich war.

Absatz 2

Durch die im ersten Halbsatz vorgesehene Regelung soll die Erstattungspflicht dann entfallen, wenn ein Arbeitgeber, der zur Zeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch die Voraussetzungen für den Eintritt der Erstattungspflicht erfüllt hat, zu einem späteren Zeitpunkt durch Personalabbau in den Bereich der aus dem Anwendungsbereich ausgenommenen Kleinbetriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 fällt.

Die Härteklausele des zweiten Halbsatzes berücksichtigt über die Neufassung der Ausnahmetatbestände

des Absatzes 1 hinaus die Forderung des Bundesverfassungsgerichts in der oben zitierten Entscheidung vom 23. Januar 1990 nach einem — unter dem Aspekt des bei Berufsausübungsregelungen gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beachtenden Übermaßverbotes — Ausnahmetatbestand für Härtefälle. In einer wirtschaftlich schwierigen Lage des Arbeitgebers kann die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten. Wenn diese erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht bereits den Eintritt der Erstattungspflicht hindern, weil sie entweder eine betriebsbedingte Kündigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 oder ggf. auch einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung nach Nr. 5 begründen, so können sie über die Härteregelung des Absatzes 2 zur Freistellung des Arbeitgebers führen. Durch die Formulierung wird klargestellt, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten des Arbeitgebers die Erstattungspflicht nicht erst dann entfallen lassen, wenn sie den Grad der Existenzgefährdung des Unternehmens erreichen. Eine unzumutbare Belastung kann vielmehr bereits dann vorliegen, wenn durch die Erstattung Arbeitsplätze gefährdet sind. Darlegung und Nachweis der schwierigen wirtschaftlichen Lage erfordern die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, z. B. eines Wirtschaftsprüfers, oder der Industrie- und Handelskammer. Die dafür anfallenden Kosten hat der Arbeitgeber im Rahmen seiner Nachweispflicht zu tragen.

Absatz 3

Die Erstattungspflicht schließt die auf das Arbeitslosengeld entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

Absatz 4

Absatz 4 soll Umgehungsmöglichkeiten der juristischen Personen, die Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz sind, ausschließen. Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung und Zeiten des Arbeitsverhältnisses bei diesen Unternehmen werden dem Unternehmer zugerechnet, bei dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, daß der Direktor des Arbeitsamtes den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend macht und die Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung von Erstattungsansprüchen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens erlassen kann.

Zu Nummer 36 (§ 132)

Anpassung an die Regelung zu Nummer 15 (§ 53). Danach fördert die Bundesanstalt auch die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsberatung.

Zu Nummer 37 (§ 132 a)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt klar, daß die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Außenprüfungen nach § 132a AFG Daten erheben, automatisiert verarbeiten und nutzen darf.

Satz 1 nimmt Bezug auf Absatz 1 Satz 2. Die Bundesanstalt für Arbeit darf nur solche Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke erforderlich sind.

Satz 2 verdeutlicht, welche Daten für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke für den Regelfall erforderlich sind. Die Vorschrift schließt nicht aus, daß im Einzelfall auch weitere Daten erhoben werden dürfen, soweit diese für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke erforderlich sind.

Wegen der Besonderheit der Außenprüfung stellt Satz 3 ausdrücklich klar, daß die Bundesanstalt für Arbeit die von ihr nach dieser Vorschrift erhobenen Daten — wie alle sonstigen Daten, die ihr im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen — im Rahmen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke auch automatisiert verarbeiten und nutzen darf. Sie darf die Daten insbesondere gegen andere bei ihr bereits vorhandene Dateien — wie die Datei ihrer Leistungsempfänger — abgleichen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ergänzt die geltende Regelung, die den Arbeitgeber verpflichtet, der Bundesanstalt für Arbeit die bei ihm vorhandenen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen (Absatz 1 Satz 3).

Satz 1 verpflichtet den Arbeitgeber, der die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert hat, diese Daten auf Verlangen der Bundesanstalt für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder — wenn die Verwertung maschinenverwertbarer Datenträger etwa aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist — in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Aussonderung der Daten gewährleistet zugleich, daß der Bundesanstalt für Arbeit nur solche Daten bekannt werden, die zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch erforderlich sind.

Satz 2 verpflichtet den Arbeitgeber, Datenbestände ausnahmsweise ungesondert zur Verfügung zu stellen, wenn die Aussonderung des benötigten Datentmaterials mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Falle besteht für die Daten, die zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch nicht erforderlich sind, ein absolutes Verarbeitungs- und Nutzungsverbot (Satz 3).

Satz 4 verpflichtet die Bundesanstalt für Arbeit, zur Verfügung gestellte Datenträger, die nicht mehr für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Feststellungen benötigt werden, unverzüglich zu vernichten oder an den Arbeitgeber zurückzugeben.

Zu Nummer 38 (§ 134)

Zu Buchstabe a

Satz 1

Der gewöhnliche Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten soll künftig dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht mehr gleichstehen. Das Vertrauen von Aussiedlern, die bereits eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen haben, wird durch eine Übergangsregelung (vgl. Nummer 52, Absatz 11) geschützt.

Satz 2

Absatz 3 a hat bislang in der Praxis zahlenmäßig nur geringe Bedeutung erlangt. Seine Geltung soll um vier Jahre verlängert werden. Die Regelung wird dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft zu überprüfen sein.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 b ermöglicht es, die Tätigkeit eines Aussiedlers vor der Einreise für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b zu berücksichtigen. Die Regelung soll, wie die Vorschriften über das Eingliederungsgeld, die sie ergänzt, aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung von Absatz 4 Satz 3 stellt klar, daß bei der Arbeitslosenhilfe die zuerkannte Leistung in Höhe des die Lohnersatzquote übersteigenden Vomhundertsatzes, d. h. 42 bzw. 44 v.H. zu berücksichtigen ist.

Satz 4 ist eine Folgeänderung zu § 128 (vgl. Nummer 35).

Zu Nummer 39 (§ 136)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 38 Buchstabe b.

Zu Nummer 40 (§ 137)

Aufhebung einer gegenstandslos gewordenen Vorschrift.

Zu Nummer 41 (§ 141 b)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung von Absatz 1 soll eine vom Bundessozialgericht aufgedeckte Regelungslücke schließen (vgl. BSG, SozR 4100 § 141 a Nr. 9). Anspruch auf

Konkursausfallgeld soll künftig auch bestehen, wenn der Arbeitnehmer vor dem Insolvenzereignis gestorben ist. Die Regelung erfaßt eine verhältnismäßig seltene Fallgestaltung, in denen das geltende Recht für die Hinterbliebenen zu unzumutbar harten Ergebnissen führt.

Zu Buchstabe b

Künftig sollen auch Arbeitnehmer Anspruch auf Konkursausfallgeld haben, die in Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers eine Arbeit aufgenommen haben. Derartige Fälle haben den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages und das Bundessozialgericht mehrmals beschäftigt, weil das geltende Recht zu unbefriedigenden Ergebnissen führt.

Zu Nummer 42 (Überschrift)

Die Ergänzung berücksichtigt, daß mit der nachfolgenden Nummer als § 142 eine materielle leistungsrechtliche Vorschrift eingefügt wird.

Zu Nummer 43 (§ 142)

Die Vorschrift bestimmt, daß eine Sozialleistung, die ein ausländischer Träger bewilligt hat, bei der Gewährung laufender Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz — dazu gehören vor allem das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe — in gleicher Weise berücksichtigt wird wie eine vergleichbare inländische Leistung. Entsprechende Regelungen enthalten das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 627 der Reichsversicherungsordnung).

Die Vorschrift ist durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erforderlich geworden. Diese Norm bestimmt zwar, daß die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates über die Kürzung, das Ruhen oder den Entzug einer Leistung auch dann anzuwenden sind, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates erworben wurden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 21. Oktober 1975, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1975 S. 1149) regelt diese Bestimmung jedoch nur die Konkurrenz von Ansprüchen, die auf der Anwendung des Gemeinschaftsrechts beruhen. Sie ist dagegen nicht anwendbar, wenn es sich um Ansprüche handelt, die allein nach nationalem Recht begründet sind. Der Gerichtshof hat es aber ausdrücklich für zulässig erklärt, wenn das innerstaatliche Recht die Berücksichtigung ausländischer Leistungen vorsieht (Urteil vom 6. Dezember 1973, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1973 S. 1449).

Zu Nummer 44 (§ 152)

Nummer 1 entspricht dem geltenden Recht.

Nummer 2 begründet die Verpflichtung, einen von Anfang an rechtswidrigen Erstattungsbescheid nach § 128 auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 128 Abs. 8 in der bis zum 30. Juni 1991 geltenden Fassung.

Zu Nummer 45 (§ 157)

Nach geltendem Recht können Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vom Leistungsempfänger nicht zurückgefordert werden, wenn der Bescheid aufgehoben und die Leistung zurückgefordert wird. Die frühere Praxis der Bundesanstalt für Arbeit, den Leistungsempfänger insoweit bei Verschulden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, ist vom Bundessozialgericht nicht gebilligt worden (Urt. v. 30. Januar 1990, 11 RAr 87/88; Urt. v. 26. September 1990, 9b/7 RAr 30/89).

Satz 1 des neuen Absatzes 3 a sieht deshalb einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Bundesanstalt gegen den Leistungsempfänger hinsichtlich der von der Bundesanstalt für ihn entrichteten Krankenversicherungsbeiträge vor, soweit der Verwaltungsakt, der zu dem Bezug der AFG-Leistung und zu der Beitragszahlung geführt hat, mit Rückwirkung aufgehoben und die AFG-Leistung zurückgefordert worden ist.

Hat im maßgebenden Zeitraum ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so soll nach Satz 2 des neuen Absatzes 3 a die Krankenkasse, die die Krankenversicherung nach §§ 155 ff AFG durchgeführt hat, die „doppelt“ entrichteten Beiträge der Bundesanstalt erstatten. Der Leistungsempfänger soll dadurch von seiner Erstattungspflicht entlastet werden. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 bleibt das Krankenversicherungsverhältnis nach §§ 155 ff von der Regelung des § 155 Abs. 2 Satz 3 ausgenommen.

Satz 3 des neuen Absatzes 3 a trägt als Ausnahmeregelung zu Satz 2 dem Grundsatz Rechnung, daß ein Versicherungsträger zu Unrecht entrichtete Beiträge nicht zu erstatten hat, wenn er Leistungen erbracht hat (§ 216 Abs. 2 SGB IV). Es bleibt hier bei der Erstattungsregelung in Satz 1 des neuen Absatzes 3 a.

Es wird davon ausgegangen, daß die Bundesanstalt und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 SGB V) das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach § 157 Abs. 3 a Sätze 2 und 3 durch Vereinbarung regeln werden.

Zu Nummer 46 (§ 168)

Die Vorschrift bestimmt in Anlehnung an die in § 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung, daß Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nicht beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind. Die Regelung erstreckt

sich nur auf die Vorstandstätigkeit und — wegen der engen Verflechtung — auf sonstige Beschäftigungen in demselben Unternehmen, weil nach der Zielsetzung des Arbeitsförderungsgesetzes grundsätzlich nur solche Arbeitnehmer von der Beitragspflicht ausgenommen werden, deren Tätigkeit sich außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes vollzieht oder deren Bindung an den Arbeitsmarkt wegen des Umfangs ihrer Beschäftigung gering ist (vgl. hierzu BVerfGE Bd. 53 S. 313). Die Regelung entspricht insoweit der für Beamte in § 169 AFG getroffenen Regelung.

Zu Nummer 47 (§ 169 d)

Diese das Beitragsrecht betreffende Regelung entspricht derjenigen, die als § 142 für das Leistungsrecht vorgesehen ist (vgl. Nummer 43).

Zu Nummer 48 (§ 188)

Die Ergänzung von § 188 Satz 1 regelt, daß die Kosten der Eingliederungshilfe und die Kosten der Sprachförderung für Aussiedler zukünftig vom Bund getragen werden.

Zu Nummer 49 (§ 216)

Die Änderung dient unbeschadet der Möglichkeiten des allgemeinen Rechtsaufsichtsverfahrens der Beschleunigung des Haushaltsverfahrens.

Durch den neuen Absatz 3 wird für den Fall, daß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit der Haushaltgenehmigung verbundene Maßgaben der Bundesregierung nicht umsetzt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Recht eingeräumt — vergleichbar der Regelung in § 70 Abs. 3 und 4 SGB IV für die Aufsichtsbehörden der Rentenversicherungsträger — den Haushalt der BA in der genehmigten Fassung in Kraft zu setzen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Haushaltsplan eine Defizitdeckung des Bundes vorsieht. Ein Rechtsmittel gegen das Eintrittsrecht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat im Gegensatz zu einem solchen gegen Rechtsaufsichtsmaßnahmen keine ausschließende Wirkung, da § 97 Abs. 1 Nr. 6 SGG lediglich auf Aufsichtsmaßnahmen nach § 89 SGB IV beschränkt ist. Im übrigen kann auf vorherige Beratung und Verpflichtung im Sinne des § 89 SGB IV verzichtet werden. Auf diese Weise wird grundsätzlich vermieden, daß möglicherweise über längere Zeit ein genehmigter Haushaltsplan fehlt und die Bundesanstalt ihre Aufgaben nur im Rahmen vorläufiger Haushaltsführung erfüllen kann.

Das Recht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Durchsetzung von Genehmigungsmaßgaben in Fällen eines ohne Bundeszuschuß ausgeglichenen Haushaltsplanes bis hin zur Etatisierung des Haushaltsplanes im allgemeinen Rechtsaufsichtsverfahren bleibt unberührt.

Zu Nummer 50 (§ 237)

Die Regelung stellt klar, daß die Verordnung über das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Artikel 80 Abs. 2 GG).

Zu Nummer 51 (§ 238)

Das Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) hat die Förderung durch die Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der Produktiven Winterbauförderung befristet ausgesetzt, um den sich damals in der Bauwirtschaft vollziehenden strukturellen Anpassungsprozeß durch Verminderung von Lohnnebenkosten (Senkung des Satzes der Winterbau-Umlage nach § 186 a AFG) mit zu stützen. Diese vorübergehende finanzielle Entlastung der Baubetriebe erschien damals aus wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Gründen dringender als die für die Beschäftigung der Bauarbeiter stabilisierende Wirkung der Winterbauförderung (vgl. Bundestags-Drucksache 10/5771, Seite 26, zu Artikel 12). Das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat den ursprünglich dreijährigen Aussetzungszeitraum bis zum 31. März 1992 verlängert.

Nunmehr fordert die Beschäftigungslage der Baubetriebe in den neuen Bundesländern eine abermalige Verlängerung des Aussetzungszeitraumes um zwei Jahre. Die Baubetriebe der alten Bundesländer tragen mit ihren tariflichen Sozialkassenbeiträgen (Lohnnebenkosten) wesentlich zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse in den Baubetrieben der neuen Bundesländer bei, so daß eine Erhöhung von Lohnnebenkosten durch Heraufsetzen der Winterbau-Umlage durch Wiederaufleben der Arbeitgeberleistungen der Produktiven Winterbauförderung derzeit nicht vertretbar ist.

Das rückwirkende Inkraftsetzen dieser Gesetzesänderung zum 1. April 1992 soll eine nahtlose Verlängerung des Aussetzungszeitraumes des § 238 AFG bewirken.

*Zu Nummer 52 (§ 242m)***Absatz 1 (§§ 34, 36, 40a, 40b, 41, 41a, 42, 49)**

Die Änderung der Förderbestimmungen nach § 34 Abs. 1, §§ 36, 40a Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 beziehungsweise die Beendigung der Förderung nach den §§ 40b und 41a soll sich aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht auf die Teilnehmer erstrecken, denen Leistungen bereits bewilligt worden sind, die noch vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in die Bildungsmaßnahme eingetreten sind und für die die Bewilligung beantragter Leistungen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes unterblieben ist.

Absatz 2 bis 5 (§§ 62a—62d)

Eingliederungsgeld wird für Neufälle nach dem 1. Januar 1993 nicht mehr gewährt.

Ansprüche auf Eingliederungsgeld wegen Arbeitslosigkeit, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, können ausgeschöpft werden. Dies gilt auch, wenn das Eingliederungsgeld wegen Arbeitslosigkeit im Anschluß an eine mit Eingliederungsgeld geförderte Maßnahme der beruflichen Bildung oder einen Deutsch-Sprachlehrgang zu gewähren ist.

Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung werden nur noch mit Eingliederungsgeld gefördert, wenn sie vor dem 1. Januar 1993 mit der Teilnahme begonnen haben oder Leistungen vor diesem Zeitpunkt bereits bewilligt wurden.

Teilnehmer an Deutsch-Sprachlehrgängen und Deutsch-Sprachlehrgänge nach § 62d werden nur noch gefördert, wenn sie vor dem 1. Januar 1993 begonnen haben.

Absatz 6 (§ 110) und Absatz 9 (§§ 117a, 142)

Die Regelung berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 1986 — 1 BvL 39/83 — (BVerfGE Bd. 72 S. 9). Danach wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld sowie die Rechtsposition solcher Versicherter, die innerhalb der Rahmenfrist die Anwartschaftszeit, wie diese sich aus der jeweiligen Gesetzeslage ergibt, erfüllt haben, durch die Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes geschützt. Für Arbeitslose, deren Anspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist oder die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, aber innerhalb der Rahmenfrist des § 104 Abs. 2 und 3 des Arbeitsförderungsgesetzes mindestens 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gestanden haben, finden die Neuregelungen der §§ 110, 117a, 142 daher keine Anwendung.

Absatz 7 (§ 111)

Die Änderungen zu § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c gelten rückwirkend auch für Ansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, wenn die Entscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar war oder gegen die Entscheidung ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig war. Die Regelung hinsichtlich der Arbeitslosenhilfe soll es ermöglichen, den geänderten § 111 bei der nächsten Weiterbewilligung anzuwenden.

Absatz 8 (§ 117)

Die Änderung zu § 117 Abs. 2 Satz 3 gilt rückwirkend auch für Ansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, wenn die Entscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar oder

gegen die Entscheidung ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig war.

Absatz 9 (§§ 117 a, 142)

Erläuterungen siehe Absatz 6.

Absatz 10 (§ 128)

Die neue Regelung des § 128 soll gelten, wenn

- a) der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist und
- b) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst nach dem Kabinettsbeschuß durch Kündigung erklärt oder vereinbart worden ist.

Diese Regelung soll Arbeitgeber schützen, die sich vor dem Kabinettsbeschuß im Vertrauen auf das geltende Recht zur Auflösung des Arbeitsvertrages verpflichtet haben.

Der Stichtag Kabinettsbeschuß ist notwendig, um zu verhindern, daß noch nach diesem Tag Arbeitgeber Aufhebungsverträge in großer Zahl zu Lasten der Arbeitslosenversicherung abschließen. Von einer rückwirkenden Inkraftsetzung auf einen früheren Stichtag wurde trotz der Ankündigung einer Nachfolgeregelung für den aufgehobenen alten § 128 durch die Bundesregierung bereits zur Zeit der Aufhebung abgesehen. Insbesondere der mit der jetzigen Regelung um ein Jahr vorgezogene Zeitpunkt des Eintritts der Erstattungspflicht läßt eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht zu.

Absatz 11 (§ 134 Abs. 3 a)

Die Regelung soll gewährleisten, daß Personen, die im Vertrauen auf § 134 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 1 (2. Teilsatz) eine Auslandsbeschäftigung aufgenommen haben, nach ihrer Rückkehr Arbeitslosenhilfe erhalten können.

Absatz 12 (§§ 134 Abs. 3 b, 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 62 a Abs. 7)

Die Übergangsregelung soll es den Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Situation einzustellen.

Absatz 13 (§ 188)

Durch die Regelung wird die Kostentragung für diejenigen Fälle geregelt, die noch gemäß den Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 nach den bis zum Inkrafttreten der §§ 62a bis 62c des Entwurfs geltenden Vorschriften über die Eingliederungsleistungen für Aussiedler gefördert werden. Danach trägt die Bundesanstalt für Arbeit die Kosten der Übergangs-

fälle mit Ausnahme der Kosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen entstehen. Diese Kosten werden auch für die Übergangsfälle vom Bund übernommen.

Zu Nummer 53 (§ 249 a)

Aufhebung einer gegenstandslos gewordenen Vorschrift.

Zu Nummer 54 (§ 249 c)

Zu Buchstaben a und b

Es muß damit gerechnet werden, daß die arbeitsmarktlichen Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern in den kommenden Jahren noch nicht beseitigt sein werden. Eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Arbeitslosenquote ist daher noch keine geeignete Grundlage für die Festlegung der Förderungsbedingungen bei Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung. Für eine dreijährige Übergangszeit sollen daher bei der Förderung von Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den alten Bundesländern die Arbeitsmarktdaten nur dieses Gebietes zu Grunde gelegt werden.

Zu Buchstabe c

Mit Inkrafttreten des Renten-Überleitungsgesetzes am 1. Januar 1992 gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Von diesem Zeitpunkt an bedarf es deshalb bei der Anwendung der §§ 105 a und 169 c Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes keiner Sonderregelung mehr.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 24 (§§ 62a ff.).

Zu Nummer 55 (§ 249 d)

Nummer 10

Übereinstimmend mit den für die alten Bundesländer geltenden Regelungen des § 249c Abs. 4 bis 6 AFG, deren Geltungsdauer zu verlängern mit diesem Gesetzesentwurf ebenfalls vorgeschlagen wird, sollen für die Förderung von Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) während einer dreijährigen Übergangszeit allein die in deren Gebiet vorliegenden Arbeitsmarktdaten maßgeblich sein.

Ebenfalls für eine dreijährige Übergangszeit — nach Auslaufen der Sonderregelungen der ABM-Förderung in den neuen Bundesländern — soll ein ABM-Zuschuß bis zu 90 v. H. des Arbeitsentgelts in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) unabhängig von personalen und regionalen Gegebenheiten zulässig sein, wenn für die ABM-Beschäf-

tigten Teilzeit-Arbeitsverhältnisse bis höchstens achtzig vom Hundert der regelmäßigen betriebsüblichen, höchstens tariflichen Arbeitszeit begründet sind.

Ebenfalls für den Drei-Jahres-Zeitraum soll ein ABM-Zuschuß bis zu 100 vom Hundert zulässig sein, wenn in der Maßnahme überwiegend schwervermittelbare Arbeitslose (z. B. ältere oder schwerbehinderte Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, jüngere Arbeitslose ohne Berufsabschluß) oder arbeitslose Frauen beschäftigt werden und Teilarbeitsverhältnisse bis höchstens 80 vom Hundert begründet sind.

Die Beschränkung des über die Regelhöhe hinausgehenden ABM-Zuschusses auf Fälle von Teilzeit-ABM trägt einerseits den begrenzten Finanzmitteln Rechnung und soll andererseits ermöglichen, daß mit begrenzten Finanzmitteln mehr Fälle gefördert werden können.

Nummer 10a

Im Hinblick auf die in den neuen Bundesländern zur Zeit noch verhaltene wirtschaftliche Situation, die weiterhin im Verhältnis zur Schaffung neuer Arbeitsplätze einen stärkeren Personalabbau bedingt, sollen in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) während einer dreijährigen Übergangszeit Arbeitgeber noch von der Erstattungspflicht nach § 128 freigestellt werden. Dies dient einerseits der Entlastung der Arbeitgeber von den sozialen Folgekosten der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einem älteren, längerbeschäftigten Arbeitnehmer mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage vieler Arbeitgeber im Beitrittsgebiet und andererseits der Verwaltungsvereinfachung, da davon ausgegangen werden kann, daß jedenfalls in den nächsten drei Jahren noch in der überwiegenden Zahl von Fällen eine Erstattungspflicht aufgrund der gesetzlichen Ausnahmetatbestände nicht eintreten würde, und die Arbeitsverwaltung von den erforderlichen Einzelfallprüfungen vorübergehend entlastet werden soll.

Zu Nummer 56 (§ 249e)

Zu Buchstabe a

Nach dem Wortlaut des § 249e Abs. 1 hat ein Antragsteller, der sich innerhalb von 20 Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis erstmals beim Arbeitsamt meldet und Altersübergangsgeld beantragt, grundsätzlich Anspruch auf Altersübergangsgeld; nimmt der Antragsteller nach dem Ausscheiden eine Beschäftigung auf, verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. Dies ist mit der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung des Altersübergangsgeldes nicht vereinbar. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß ein Anspruch auf Altersübergangsgeld nur entsteht, wenn sich der Antragsteller spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Altersübergangsgeld beantragt hat.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird die Frist, innerhalb der ein Anspruch auf Altersübergangsgeld erneut geltend gemacht werden kann, von vier Jahren auf sechs Jahre verlängert. Diese Verlängerung berücksichtigt, daß bereits die gesetzliche Dauer des Anspruchs fünf Jahre beträgt.

Zu Buchstabe c

Die Vorschriften gewährleisten, daß Arbeitslose, die die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllen, nur dann Altersübergangsgeld erhalten, wenn die Rente die Höhe des Anspruchs auf Altersübergangsgeld nicht erreicht.

Das durch den Einigungsvertrag geschaffene Altersübergangsgeld dient der Entlastung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern. Es soll grundsätzlich nur bis zu dem Tag gezahlt werden, von dem an dem Berechtigten Rente wegen Alters — im Regelfall Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI — zusteht. Der Einigungsvertrag (§ 249e Abs. 4 Satz 1 AFG) verpflichtete deshalb das Arbeitsamt, den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersruhegeld erfüllt, aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Rentenanspruch zu stellen. Für den Fall, daß der Arbeitslose diesen Antrag nicht stellt, ordnete das Gesetz das Ruhen des Anspruchs auf Altersübergangsgeld an (§ 249e Abs. 4 Satz 2 AFG in der Fassung des Einigungsvertrages). Artikel 23 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl I S. 1606) hat die Ruhensregelung des § 249e Abs. 4 Satz 2 mit Wirkung vom 1. August 1991 aufgehoben, weil ein einheitliches Rentenrecht erst zum 1. Januar 1992 in Kraft treten konnte und die Rentenversicherungsträger in den neuen Bundesländern keine Rentenauskünfte erteilen konnten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist jedoch statt dessen ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung die Ruhensregelung des bisherigen § 249e Abs. 4 Satz 2 „wieder einzuführen“ (§ 249 Abs. 7 Satz 2 AFG).

Die durch das Rentenüberleitungsgesetz getroffene Regelung soll dem Bezieher von Altersübergangsgeld die Möglichkeit eröffnen, statt Rente wegen Alters Altersübergangsgeld weiterzubeziehen, wenn die Rente niedriger ist als das Altersübergangsgeld (vgl. Bundestags-Drucksache 12/405, Seite 172, zu Artikel 22, Nummer 3, Doppelbuchstabe bb). Die neuen Regelungen konkretisieren die Regelung des Rentenüberleitungsgesetzes, § 249 Abs. 4 Satz 2 AFG in der Fassung des Entwurfs bestimmt — entsprechend der ursprünglichen Regelung des Einigungsvertrages —, daß der Anspruch auf Altersübergangsgeld ruht, wenn der Arbeitslose nach Aufforderung durch das Arbeitsamt keinen Antrag auf Rente stellt. § 249 Abs. 4 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs ergänzt diese Regelung. Er bestimmt, daß die Nichtanspruchnahme einer Rente wegen Alters nur dann Auswirkungen auf den Anspruch auf Altersübergangsgeld hat, wenn der um die Hälfte des Beitrags

zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbetrag der Rente die Höhe des ungekürzten Altersübergangsgeldes erreicht. Einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 249e Abs. 8 Satz 2 bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu Buchstabe d

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1993 kommt eine Verlängerung des Altersübergangsgeldes durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach § 249e Abs. 8 nicht mehr in Betracht. Im übrigen vergleiche Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 57 (§ 249h)

In den neuen Bundesländern ist trotz hoher Arbeitslosigkeit Arbeit im Umweltbereich vorhanden, die möglichst bald zu bewältigen ist. Jahrzehntelang sind in den Gebieten vor allem mit Stahlindustrie, chemischer Industrie und mit Braunkohletagebau Böden, Gewässer und Grundwasser mit Schwermetallen vergiftet worden; die Beseitigung dieser Umweltschäden ist im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung dringend erforderlich und darf nach allgemeiner Auffassung nicht weiter aufgeschoben werden. Bisher hat insbesondere die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen versucht, beide Problemkreise zusammenzufassen und einer Lösung zuzuführen. 405 000 ABM-Teilnehmer (Ost) im April 1992 sprechen für sich. Aber diese Hilfen stoßen zunehmend an die Grenzen ihrer gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten.

Mit der neuen Vorschrift wird vorgeschlagen, die Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit mit beschäftigungswirksamen Effekten zu verbinden. Der Bundesanstalt für Arbeit wird aufgegeben, während einer fünfjährigen Übergangszeit flankierend zu anderen finanziellen Hilfen Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung und Bundesmittel für die Arbeitslosenhilfe, die andernfalls für konsumtive Zwecke ausgegeben würden, beschäftigungswirksam im Bereich der Umweltsanierung zu verwenden.

Die Hilfe, die die Bundesanstalt für Arbeit anbietet, wird in vielen Fällen zur Finanzierung der Projekte nicht ausreichen. Daher erwartet der Gesetzgeber weitere finanzielle Beteiligungen vor allem anderer öffentlich-rechtlicher Stellen.

Absatz 1

Die neue Hilfe für arbeitslose Leistungsempfänger soll nur im Beitrittsgebiet und nur befristet bis Ende 1997 gelten. Sie soll Projekte in die Förderung einbeziehen, die einigungsbedingt durchzuführen sind.

Absatz 2

Personen, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungs-gesetz beziehen und deren Arbeitslosigkeit nicht durch die vorrangigen Hilfen der Arbeitsförderung beendet werden kann, sollen von den Arbeitsämtern in Maßnahmen nach Absatz 3 zugewiesen werden können. ABM-Beschäftigte und Bezieher von Kurzarbeitergeld mit vollständigem Arbeitsausfall oder geringfügiger Restarbeitszeit werden den Empfängern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gleichgestellt. Frauen sollen bei der Zuweisung angemessen beteiligt werden. Die vormals arbeitslosen Arbeitnehmer begründen ordentliche Arbeitsverhältnisse mit ihren Arbeitgebern; sie erhalten das tarifliche/ortsübliche Arbeitsentgelt. Die Nachrangigkeit dieser Hilfe der Arbeitsförderung folgt auch aus der Verweisung auf § 93 Abs. 2 und 3 AFG über die Abberufung des Teilnehmers aus der Maßnahme. Stammarbeitnehmer dürfen, soweit notwendig, in der Maßnahme beschäftigt werden; ihre Beschäftigung wird jedoch nicht gefördert. Die entsprechende Anwendung des § 112 Abs. 5 Nr. 4 soll Nachteile vermeiden, die Arbeitnehmern infolge der Aufnahme einer solchen Beschäftigung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes entstehen können.

Absatz 3

Die im Rahmen der neuen Förderung förderungsfähigen Arbeiten werden auf solche begrenzt, die der Sanierung oder Verbesserung der Umwelt (Boden, Gewässer, Luft, Grundwasser) dienen, die im Zuge der Deutschen Einheit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Trägern zugefallen sind. Wegen der Vielfalt der Umweltschäden im Beitrittsgebiet erläutert der Gesetzentwurf den Begriff nicht selbst, sondern überläßt seine Umsetzung der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit oder der Rechtsanwendung durch die Dienststellen der Bundesanstalt. Jedoch sollen die förderungsfähigen Arbeiten auf solche begrenzt werden, deren Durchführung wegen notwendiger Verbesserung der Lebensqualität nicht länger aufgeschoben werden kann, die Träger aber ohne die Hilfe der Arbeitsförderung zur Durchführung der Arbeit derzeit finanziell nicht im Stande sind. Außerdem soll diese Begrenzung der Minimierung von Mitnahmen dienen.

In die Förderung sollen privatwirtschaftliche Betriebe eingebunden werden. Darum sollen grundsätzlich Vergabearbeiten gefördert werden. Regiearbeiten können ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie von privatrechtlich-erwerbswirtschaftlichen Trägern durchgeführt oder wenn sie andernfalls — obwohl arbeitsmarktlich erwünscht — nicht ausgeführt würden.

Absatz 4

Die Beschränkung der Förderung auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Kurzzeitigkeitsgrenze bis zu 80 vom Hundert der regelmäßigen

betriebsüblichen Arbeitszeit soll die notwendige finanzielle Beteiligung anderer Stellen vermindern. Sie läßt zudem den Anreiz zum Wechsel in ein ungefordertes Vollzeitverhältnis bestehen.

Als Zuschuß an den Arbeitgeber soll die Bundesanstalt für Arbeit einen Betrag zahlen, den sie bei einer Durchschnittsbetrachtung als Lohnersatzleistung an den Arbeitnehmer bei fortdauernder Arbeitslosigkeit zahlen müßte. Dabei legt die Vorschrift die Regelung des § 134 Abs. 4 Satz 1 AFG zugrunde, derzufolge der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe grundsätzlich als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit gilt. Der Gesetzentwurf stellt sicher, daß der Aufwand für den Zuschuß anteilmäßig von der Bundesanstalt für Arbeit und vom Bund getragen wird.

Satz 4 will etwaigen mißbräuchlichen Inanspruchnahmen der Förderung entgegenwirken.

Absatz 5

Das Nähere über die Förderung soll die Bundesanstalt für Arbeit durch Anordnung bestimmen können. Dabei hat sie die jeweilige Lage des ostdeutschen Arbeitsmarktes sowie die Ziele der §§ 1 und 2 AFG zu berücksichtigen. Damit ist die für die Regelung erforderliche Flexibilität gewährleistet.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Bundesanstalt für Arbeit eine Pauschalierungsbefugnis für den Zuschuß eingeräumt. Die Bekanntmachung der Höhe des Zuschusses soll den etwaigen Trägern die Planung ihrer Maßnahmen erleichtern.

Zu Artikel 2 (Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990)

Das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltende besondere Rentenrecht (Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 — GBl. I Nr. 38 S. 495 —) ist durch Artikel 41 des Rentenüberleitungsgesetzes aufgehoben worden. Vom 1. Januar 1992 an gilt in diesem Gebiet das Sechste Buch Sozialgesetzbuch und das Rentenüberleitungsgesetz. Die Rechtsfolgen beim Zusammenreffen von Rentenansprüchen nach diesen Gesetzen mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld richtet sich deshalb nach § 118 des Arbeitsförderungsgesetzes (vgl. hierzu Artikel 1 Nr. 33).

Zu Artikel 3 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 18)

Mit der Neufassung wird erreicht, daß sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ändert. Dies ist deswegen geboten, weil sie für zahlreiche Bestimmungen des Beitragsrechts der Rentenversicherung Bedeutung hat; maßgeblich ist sie auch

für die Höhe der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze.

Zu Nummer 2 (§ 109)

Zu Buchstabe a

Nach der 10. Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung werden ausländische Arbeitnehmer, die bis zu drei Monaten von ihrem ausländischen Arbeitgeber in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um firmeneigene Messestände aufzubauen, abzubauen und zu betreuen, in Anlehnung an die einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Ausländerrechts künftig keine Arbeitserlaubnis mehr benötigen. Mit der Änderung des § 109 Abs. 2 Satz 8 SGB IV soll verhindert werden, daß diese Arbeitnehmer wegen der Arbeitserlaubnisfreiheit ihrer Beschäftigung nicht mehr der Ersatzausweispflicht (§ 109 Abs. 2 Satz 1 und 8 SGB IV) unterliegen und die Kontrollaufgaben der Bundesanstalt für Arbeit und der anderen zuständigen Behörden nach dem SGB IV erschwert werden.

Andererseits sollen die von ausländischen Unternehmen auf der Grundlage von bilateralen Regierungsvereinbarungen in die Bundesrepublik Deutschland entsandten Werkvertragsarbeitnehmer nicht mehr verpflichtet werden, sich einen Ersatzausweis ausstellen zu lassen. Damit werden die Allgemeinen Ortskrankenkassen in erheblichem Umfang von Verwaltungsaufgaben entlastet. Die Funktion des Ersatzausweises soll von der Arbeitserlaubnis übernommen werden, die künftig außer den Angaben zur Person des Arbeitnehmers sowie zur Dauer und dem Ort der Beschäftigung (Betriebsstätte, Baustelle) auch eine Bestätigung des Arbeitsamtes enthalten wird, daß es sich um einen entsandten Werkvertragsarbeitnehmer im Sinne der bilateralen Regierungsvereinbarungen handelt.

Zu Buchstabe b

Um eine effizientere Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Bereich der entsandten Werkvertragsarbeitnehmer zu ermöglichen, sollen künftig generell alle Werkvertragsarbeitnehmer verpflichtet sein, die für Werkvertragsarbeitnehmer besonders gekennzeichnete Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die in § 107 Abs. 1 und 2 SGB IV genannten Behörden sollen die Befugnis erhalten, die Erfüllung dieser Pflichten vor Ort zu überprüfen.

Zu Nummer 3 (§ 111)

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Regelung in § 111 Abs. 1 Nr. 6 wird auch der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vorlage

der Arbeitserlaubnis als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung wegen der Einführung einer Nummer 6a in § 111 Abs. 1 (Buchstabe a).

Zu Nummer 4 (§ 112)

Folgeänderung wegen der Einführung einer Nummer 6a in § 111 Abs. 1 (Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Artikel 4 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)

Mit der Änderung wird sichergestellt, daß sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 1993 an in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Zu Artikel 5 (Bundesvertriebenengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 90 a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung bzw. Streichung von §§ 62a, 134 Abs. 3 b AFG, die diese Vorschrift ergänzt (vgl. Nummern 24 und 38).

Zu Buchstabe b

Übergangsregelung.

Zu Nummer 2 (§ 90 b)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Leistungen für arbeitslose Aussiedler durch die Einführung der Eingliederungshilfe. Krankengeld und Mutterschaftsgeld für Aussiedler werden bisher in Höhe des Eingliederungsgeldes für arbeitslose Aussiedler gezahlt, sie sind wie das Eingliederungsgeld Lohnersatzleistungen. Mit dem Ersatz des Eingliederungsgeldes durch die Eingliederungshilfe sind daher auch Krankengeld und Mutterschaftsgeld für Aussiedler, die keinen unmittelbaren sozialversicherungsrechtlichen Anspruch auf diese Leistung haben, in Höhe und für die Dauer der Eingliederungshilfe zu gewähren.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 105 b)

Übergangsregelung.

Zu Artikel 6 (Verordnung vom 22. Februar 1991)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstaben a und b

Mit den Änderungen werden die Regelungen der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz sowie den Änderungen des § 118 des Arbeitsförderungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 33), der Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (vgl. Artikel 2) und der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sondersicherungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. . . .) angepaßt. Die bisherige Nr. 6 des § 1 Abs. 1 Satz 1 ist entbehrlich, da die Zahlung von Dienstzeitrenten gemäß § 13 Nr. 2 AAÜG mit Wirkung ab 1. August 1991 eingestellt wurde.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 stellt die Dienstbeschädigungsteilrente den übrigen Teilversorgungsnach den Versorgungssystemen im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich.

Zu Buchstabe d

Die Absätze 1 bis 3 sollen wegen der Sachnähe und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig auch für die Arbeitslosenhilfe gelten. Die Maßgabe soll klarstellen, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bei der entsprechenden Anwendung beim Unterhaltsgeld, bei der Arbeitslosenhilfe und beim Altersübergangsgeld vom jeweiligen Vomhundertsatz dieser Lohnersatzleistungen auszugehen ist und die zuerkannte Versorgungsleistung in Höhe des die Lohnersatzquote übersteigenden Vomhundertsatzes zu berücksichtigen ist. Bei der Arbeitslosenhilfe sind dementsprechend 42 bzw. 44 v. H. der zuerkannten Leistung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Vorschrift ermöglicht im Interesse der Vermeidung von Doppelleistungen — derzeit erhalten rund 55 000 Personen Versorgungsleistungen aus Sondersicherungssystemen — den einmaligen Datenaustausch zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den zuständigen Versorgungsträgern der Sondersicherungssysteme sowie die weitere Datenverarbeitung und -nutzung durch die Bundesanstalt für Arbeit. Damit wird vermieden, daß die Bundesanstalt für Arbeit in den Fällen, in denen bereits Leistungen nach

dem Arbeitsförderungsgesetz bewilligt worden sind, mit erheblichem Verwaltungsaufwand bei jedem Leistungsbezieher in den neuen Bundesländern einzeln erfragen muß, ob ein Anspruch auf eine der in § 1 genannten Leistungen besteht. Die Bundesanstalt ist nicht berechtigt, eine Datei über die Bezieher von Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme zu führen.

Zu Artikel 7 (Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 10 Nr. 3)

Die Regelung ist durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts weitestgehend gegenstandslos geworden (vgl. BSGE 67, 128).

Zu Nummer 2 (§ 13 a)

§ 13 a Abs.1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 sind gegenstandslos. Im übrigen sollen für die Arbeitslosenhilfe künftig § 118 Abs. 3 und 4 AFG sowie die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502) entsprechend gelten.

Artikel 8 (Einheitlicher Verordnungsrang)

Die Regelung gewährleistet, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Verordnungen in Zukunft durch Rechtsverordnung geändert und aufgehoben werden können.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach soll das Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Artikel 1 Nr. 54 Buchstabe b soll mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft treten, Artikel 1 Nr. 51 mit Wirkung vom 1. April 1992, um die Nahtlosigkeit zu den am 31. Dezember 1991 bzw. am 31. März 1992 ausgelaufenen Regelungen herzustellen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen hat für die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1993 folgende finanzielle Auswirkungen:

- I. Die Änderungen der Fördervoraussetzungen führen 1993 zu folgenden finanziellen Entlastungen bei der Bundesanstalt für Arbeit (Einnahmeverbesserung +/Ausgabenminderung -):

	Einsparung in Mio. DM
Entlastung der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit von den Eingliederungsleistungen für Aussiedler	-1 725
Maßnahmen im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung	-1 500
— Verankerung einer Beratungspflicht vor Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme	
— Abschluß der Überprüfung der Bildungsmaßnahme nach § 34 AFG vor Beginn der Maßnahme	
— Ergänzung der Kriterien nach § 34 AFG	
— Streichung des § 41 a AFG (Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten)	
— Einschränkung der Förderung von Zweitmaßnahmen	
Einschränkung der Förderungshöhe/Förderungsdauer beim Einarbeitungszuschuß	- 550
Umgestaltung der Förderkonditionen bei ABM	- 800
Verschärfung der Fördervoraussetzungen bei der Förderung der beruflichen Rehabilitation	- 500
Streichung des § 40 b AFG (Förderung des nachträglichen Erwerbs von Hauptschulabschlüssen)	- 25
Einführen eines Erstattungsanspruchs der BA hinsichtlich zu Unrecht gezahlter Krankenversicherungsbeiträge	+ 18
Einführen einer Ermächtigung für die BA, eine Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis für Werkvertragsarbeitnehmer einzuführen	+ 17
Maßnahmen zur Entlastung des Haushalts der BA von den Kosten der Arbeitslosenversicherung in Fällen sog. Frühverrentungen („Nachfolgeregelungen zu § 128 AFG“ siehe II)	+ 100
insgesamt	5 235

Einzelne Änderungen haben geringfügige Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit zur Folge (Regelungen zu §§ 111, 117, 141 b AFG), die durch nicht näher bezifferbare Minderausgaben bei den Regelungen §§ 113, 118, 142 AFG ausgeglichen werden.

Den Ausgaben für das arbeitsmarktpolitische Instrument Arbeitsförderung „Umwelt-Ost“, § 249h, stehen entsprechende Minderausgaben bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gegenüber.

Die Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit verbessert sich durch die im Entwurf vorgesehenen

Maßnahmen insgesamt um über 5,2 Mrd. DM. In den folgenden Jahren werden die Ausgabenminderungen auf dem angegebenen Niveau weiterhin eintreten. Die Modifizierung der Eingliederungsleistungen für Aussiedler führt im Jahr 1993 zu Einsparungen bei der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von rd. 1,7 Mrd. DM. Die Einsparung wird ab 1994 — gleichbleibend hohe Aussiedlerzahlen unterstellt — auf über 3 Mrd. DM ansteigen. Die Streichung der Förderung des nachträglichen Erwerbs von Hauptschulabschlüssen führt im Jahr 1993 wegen notwendiger Übergangsregelungen nur zu Einsparungen in Höhe von 25 Mio. DM. 1994 steigt der Einspareffekt auf 50 Mio. DM.

Der Bund wird durch die Einführung der Eingliederungshilfe für Aussiedler und die Übernahme der Kosten der Sprachförderung im Jahr 1993 mit über 600 Mio. DM belastet. Die Belastung wird im Jahr 1994 auf knapp 1 Mrd. DM ansteigen.

Die Änderungen im Bereich der Förderung beruflicher Weiterbildung bedingen Mehraufwendungen des Bundes für Arbeitslosenhilfe. Dem stehen Entlastungen des Bundes durch die Modifizierung der Aussiedlerleistungen, konkret der Streichung der Arbeitslosenhilfe für Aussiedler gegenüber.

Länder und Gemeinden können durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere durch die Modifizierung der Eingliederungsleistungen für Aussiedler bei der Sozialhilfe belastet werden.

II. Die Maßnahmen zur Entlastung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit von den Kosten der Arbeitslosenversicherung in Fällen sogenannter Frühverrentungen durch

- Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bei älteren Arbeitnehmern

- Anrechnung von Abfindungen bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund

- Wiedereinführung einer Erstattungspflicht

werden 1993 insbesondere wegen weitreichender Übergangsregelungen nur zu einer Verbesserung der Finanzsituation der Bundesanstalt von rd. 100 Mio. DM führen. Die Entwicklung in den Folgejahren ist davon abhängig, inwieweit Frühverrentungsregelungen nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen weiterhin praktiziert werden.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, können sich allenfalls aus der vorgesehenen Regelung zur Einführung einer Erstattungspflicht der Arbeitgeber und zur entsprechenden Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit von den Kosten der Arbeitslosenversicherung in Fällen sogenannter Frühverrentungen ergeben.

Dies hängt im wesentlichen vom zukünftigen Verhalten der Arbeitgeber ab. Ändert sich durch die Regelung das Verhalten der Arbeitgeber wie beabsichtigt, sind Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten. Anderenfalls entstehen den Arbeitgebern Mehraufwendungen, die durch Berücksichtigung bei der Lohn- und Einkommenspolitik der Tarifparteien weitestgehend kompensiert werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, sind Preisanhebungen im Einzelfall und Auswirkungen auf das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, nicht gänzlich auszuschließen.